

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

76. Jahrgang

Heft 1

2020

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Verbrechen und Strafe im normannisch-staufischen Königreich Sizilien: Der Fall des Philipp von al-Mahdiyya

Von

THERESA JÄCKH

1. Admiral und Apostat: Die Bedeutung des Philipp von al-Mahdiyya in der Forschung

Die Ereignisse um Philipp von al-Mahdiyya stellen eine aufsehenerregende Episode aus der Geschichte des normannischen regnum Sicilie dar. Wie es heißt, diente Philipp als zum Christentum konvertierter Eunuch am Hof Rogers II. (gest. 1154) in Palermo, hing aber wie angeblich alle Palasteunuchen heimlich dem islamischen Glauben an. Nachdem Philipp als Flottenführer von einer Kampagne gegen die nordafrikanische Stadt Bona (unweit des antiken Hippo Regius) siegreich nach Sizilien zurückgekehrt war, fiel er bei Roger in Ungnade, wurde vor Gericht auf Grund seiner Religion angeklagt, verurteilt und im Jahr 1153 verbrannt.

Im 19. Jahrhundert beschrieb Michele Amari den Fall, von dem in einer lateinischen und mehreren arabischen Chroniken zu lesen ist, als erstes „auto-da-fé“ – eine anachronistische Wortwahl, die den Prozess implizit mit der Spanischen Inquisition parallelisiert – und wertete ihn als Beleg für Christianisierungsbestrebungen König Rogers¹. Für Jeremy Johns verdeutlicht Philipps Schicksal die prekäre Stellung der „krypto-muslimischen Palasteunuchen“ am normannischen Hof, deren

1) Michele AMARI, *Storia dei Musulmani di Sicilia*, hg. von Carlo A. NALLINO, 3 Bde. (21933–1937), hier Bd. 3, 1 (21937) S. 443–448, hier S. 443.

Macht und Einfluss aufgrund von Intrigen häufig gefährdet war². Alex Metcalfe zufolge steht das Ereignis beispielhaft für den wachsenden Einfluss lateinischer Gruppierungen, welche sich gegen die ihnen verhasste Palastadministration verbündeten, die zu großen Teilen in der Hand arabischsprachiger Verwalter lag³. Annliese Nef betont, dass jene inner-höfischen Konflikte von außenpolitischen Entwicklungen beeinflusst waren⁴. Joshua Birk deutet das Geschehen als einen Wendepunkt, an dem religiöse Demarkationen gekerbt und für die Zukunft festgeschrieben wurden⁵. Ähnlich wurde die Episode auch in der nicht auf Sizilien fokussierten Geschichtswissenschaft wiederholt aufgegriffen, wobei sie Konzepte wie „third space“, „Hybridisierung“, „Toleranz“ oder „Ambiguität“ verdeutlichen sollte: Philipp galt und gilt als Grenzfall in der „transkulturellen Hofkultur“ des normannischen Palermo⁶. All diesen Interpretationen ist gemeinsam, dass sie sich auf

2) Jeremy JOHNS, *Arabic Administration in Norman Sicily. The Royal Dīwān* (Cambridge Studies in Islamic Civilization, 2002) S. 215–218.

3) Alex METCALFE, *The Muslims of Medieval Italy* (New Edinburgh Islamic Surveys, 2009) S. 166–168.

4) Annliese NEF, *Conquérir et gouverner la Sicile islamique aux XI^e et XII^e siècles* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 346, 2011) S. 590.

5) Joshua BIRK, *Norman Kings of Sicily and the Rise of the Anti-Islamic Critique. Baptized Sultans* (2017) S. 139–171.

6) Brian CATLOS, *Who was Philip of Mahdia and why did he have to die? Confessional Identity and Political Power in the Twelfth-Century Mediterranean*, in: *Mediterranean Chronicle 1* (2011) S. 73–102; Benjamin SCHELLER, *Migrationen und kulturelle Hybridisierungen im normannischen und staufischen Königreich Sizilien* (12.–13. Jahrhundert), in: *Transkulturelle Verflechtungen im mittelalterlichen Jahrtausend: Europa, Ostasien, Afrika*, hg. von Michael BORGOLTE / Matthias TISCHLER (2012) S. 167–186; Hubert HOUBEN, *Between Occidental and Oriental Cultures: Norman Sicily as a 'Third Space'?*, in: *Norman Tradition and Transcultural Heritage: Exchange of Cultures in the 'Norman' Peripheries of Medieval Europe*, hg. von Stefan BURKHARDT / Thomas FÖRSTER (2013) S. 19–34. Vgl. weiterhin Erich CASPAR, *Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie* (1904) S. 432f.; Vincenzo EPIFANIO, *Ruggero II e Filippo di Al Mahdia*, in: *Archivio storico siciliano* NS 30 (1905) S. 471–501; Evelyn JAMISON, *Admiral Eugenius of Sicily. His Life and Work and the Authorship of the Epistola ad Petrum and the Historia Hugonis Falcandi Siculi* (1957) S. 41–53; Léon-Robert MÉNAGER, *Amiratus – Ἀμῆρατς. L'Émirat et les origines de l'amirauté (Xe–XIIIe siècles)* (1960) S. 64–67; Ferdinand CHALANDON, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile*, 2 Bde. (1960), hier Bd. 1, S. 104 und 166; Hady R. IDRIS, *La Berbérie orientale sous les Zirides: Xe–XIIe siècles*, 2 Bde. (1962), hier Bd. 1, S. 375f.; Michael BRETT, *Muslim Justice under Infidel Rule. The Normans in Ifriqiya, 517–555H / 1123–1160 AD*, in: *Les Cahiers de Tunisie* 43 (1991) S. 325–368; Hiroshi TAKAYAMA, *The Administration of the Norman Kingdom of Sicily* (The

die religiöse Komponente der Anschuldigungen konzentrieren und daraus auf weitgreifende sozio-kulturelle Entwicklungen innerhalb des normannischen Hofes oder gar des gesamten Königreiches schließen. Der Fall Philipps dient dabei als Paradebeispiel für in den Vordergrund rückende Glaubensfragen und als erster Höhepunkt einer Marginalisierung der Muslime Siziliens, die mit der normannischen Eroberung im späteren 11. Jahrhundert begann und mit den Deportationen unter Friedrich II. (gest. 1250) zwischen 1223 und 1247 jäh endete.

Diese teleologische Deutung auf einen christlich-muslimischen Antagonismus soll durch eine abermalige Lektüre der Quellen hinterfragt werden. Dafür sind die arabische und lateinische Überlieferung für sich genommen zu analysieren. Beide wurden erstmals im 13. Jahrhundert tradiert – eine eigentlich durchaus bekannte Tatsache, die in den modernen Darstellungen zu Philipp allerdings beachtlich wenig und manchmal gar nicht reflektiert wurde. Zu ermitteln ist folgend einerseits der Rechtsgrund (Tatbestand und Rechtsfolge) sowie andererseits die Darstellungsabsicht in den Quellen (*causa scribendi*). Weil die arabische Überlieferung sehr komplex und nicht ausreichend aufgearbeitet ist, können diesbezüglich hier vorerst nur Akzente gesetzt und Probleme aufgezeigt werden, die weiterer Forschung bedürfen. Die lateinische Episode wird hingegen in neuen Kontexten interpretiert, die Verbrechen, Verfahren und Strafen im normannisch-staufischen Königreich Sizilien betreffen.

2. Die arabische Überlieferung im *Kitāb al-kāmil fī l-ta'rīḥ* des Ibn al-Aṭīr

Der *Kitāb al-kāmil fī l-ta'rīḥ* (Die vollständige Geschichte) des Ibn al-Aṭīr (gest. 630/1233) beinhaltet die älteste Erzählung von einem verbrannten Bediensteten Rogers II. und liefert trotz ihrer Kürze zahlreiche Details zu den Hintergründen seines Falls. Das jahrweise gegliederte Werk reicht von der Erschaffung der Welt bis 628/1230-31⁷ und

Medieval Mediterranean 3) (1993) S. 91; Hubert HOUBEN, Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident (?2010) S. 87, 116–119, 200.

7) Die Editionen des *Kitāb al-kāmil fī l-ta'rīḥ* umfassen zwischen 11 und 14 Bände; die Handschriftengrundlage und ihre Abhängigkeitsverhältnisse sind ebenso wie die editorische Praxis dabei nicht immer ersichtlich. Hier wird auf die *editio princeps* von Tornberg zurückgegriffen, die Grundlage neuerer Editionen war, die teilweise ohne Einleitung oder kritischen Apparat erschienen: Ibn al-Aṭīr,

kompiert andere, teilweise verlorene Geschichtswerke, mündliche Traditionen und dokumentarische Quellen, deren genaue Herkunft der aus Mossul stammende Ibn al-Aṭīr nur vereinzelt oder vage benennt⁸. Das Vorgehen Ibn al-Aṭīrs unterscheidet sich dabei von anderen arabisch-islamischen Historiographen, weil er Vorlagen ausgesprochen frei und häufig tendenziös verwendet, was Francesco Gabrieli zufolge zwar seine Verlässlichkeit einschränke, ihn aber als „original thinker“⁹ auszeichne.

Besonders intensiv setzt sich der Kitāb al-kāmil fī l-taʾrīḥ mit dem islamischen Osten und dem Vorderen Orient zwischen dem 11. bis 13. Jahrhundert auseinander, namentlich mit dem Kampf der Muslime gegen die Mongolen und Kreuzfahrer (*al-Faraṅḡ*, die Franken)¹⁰. Weniger ausführlich, aber im gleichen Geist wendet sich Ibn al-Aṭīr wiederholt auch den „Franken“ Siziliens und ihren Eroberungen muslimischer Gebiete im westlichen Mittelmeerraum zu¹¹. Dabei beschreibt er die normannische Expansion nach Ifrīqiya (in etwa das heutige Tunesien), welche das Emirat der Ziriden bis auf Kleinstgebiete reduzierte¹²: Im Jahr 541/1146 nahmen die Normannen die Hafenstadt Tripolis ein, 543/1148 al-Mahdiyya, bis 544/1149-50 konnten sie den gesamten Küstenstreifen bis kurz vor Tunis sowie das Hinterland bis fast nach Kairouan unter ihre Kontrolle bringen¹³. Zum Jahr 548/1153-54 be-

Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ, hg. von Carl J. TORNBERG, 14 Bde. (1851–1876), hier Bd. 11: Annos H. 527–583 (1851). Außerdem wird die Edition von Tadmurī verwendet: Ibn al-Aṭīr, Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ, hg. von ʿUmar TADMURĪ, 11 Bde. (1997), hier Bd. 9 S. 208.

8) Françoise MICHEAU, Ibn al-Aṭīr, in: Medieval Muslim Historians and the Franks in the Levant, hg. von Alex MALLETT (The Muslim World in the Age of the Crusades 2, 2014) S. 52–83, hier S. 58; Donald S. RICHARDS, Ibn al-Aṭīr and the later Parts of the Kamil: A Study of Aims and Methods, in: Medieval Historical Writing in the Christian and Islamic Worlds, hg. von David O. MORGAN (1982) S. 76–108.

9) Francesco GABRIELI, Arab Historians of the Crusades (1969) S. XIXf.

10) Für diese Periode stehen daher gute Übersetzungen zur Verfügung, z. B. The Chronicle of Ibn al-Aṭīr for the Crusading Period from al-Kāmil fī l-tarikh, 3 Bde., übers. von Donald S. RICHARDS (2006–2008).

11) MICHEAU, Ibn al-Aṭīr (wie Anm. 8) S. 60f.

12) Ibn al-Aṭīr, Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ, hg. von TORNBERG (wie Anm. 7) Bd. 11 S. 122f.; Ibn al-Aṭīr, Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 185f.

13) Zu den normannischen Expansionen in Ifrīqiya vgl. Adalgisa DE SIMONE, Ruggero II e l’Africa islamica, in: Il Mezzogiorno normanno-svevo e le crociate: atti delle quattordicesime Giornate Normanno-Sveve, Bari, 17–20 ottobre 2000, hg. von Giosuè MUSCA (2002) S. 95–130; BRETT, Muslim Justice (wie Anm. 6);

richtet Ibn al-Aṭīr dann kenntnisreich und dicht von der Einnahme der Stadt Bona durch „die Franken“¹⁴:

In diesem Jahr segelte die Flotte Rogers, König der Franken in Sizilien, nach Bona. Ihr Kommandeur (*al-muqaddam*) war sein Bediensteter (*fatā*) Philipp von al-Mahdiyya (*Filib al-Mahdawī*). Er belagerte sie [die Stadt], suchte die Hilfe der Araber gegen sie und nahm sie im [Monat] Raḡab ein [22. September bis 21. Oktober 1153]. Er nahm ihre Einwohner gefangen, beschlagnahmte, was in ihr [der Stadt] war, abgesehen davon, dass er vor der Gruppe der '*ulamā*' und den Religiösen (*ṣāliḥīna*) zurückhielt und sie mit ihren Familien und Besitztümern in die [umliegenden] Dörfer fliehen ließ. Er blieb für zehn Tage in Bona und kehrte mit einigen Gefangenen zurück nach al-Mahdiyya. Dann ging er nach Sizilien, wo ihn Roger festnehmen ließ, weil ihm die Freundschaft Philipps mit den Muslimen in Bona bescheinigt wurde. Man sagt, dass Philipp und die Gruppe seiner Bediensteten (*fityān*) Muslime waren, was sie unterdrückten. Zeugnis wurde gegen ihn vorgebracht, dass er nicht mit dem König faste und dass er ein Muslim war. Roger versammelte seine Bischöfe, Priester und Ritter und sie beschlossen, dass er verbrannt werden soll. Das geschah im Ramadan [20. November bis 19. Dezember 1153] und dies war eine erste Unruhe (*daḥal*) für die Muslime Siziliens.

في هذه السنة سار أسطول رجّار ملك الفرنج بصقلية إلى مدينة بونة،
وكان المقدّم عليهم فتاه فيلب المهدويّ، فحصرها و استعان بالعرب عليها،
فأخذها في رجب، و سبى أهلها و، ملك ما فيها، غير أنّه أغضى عن
جماعة من العلماء و الصالحين، حيى خرجوا بأهليهم وأموالهم إلى القرى،
فأقام بها عشرة أيّام، و عاد إلى المهديّة وبعض الأسرى معه، و عاد إلى
صقلية فقبض رجّار عليه لما اعتمده من الرفق بالمسلمين في بونة. و كان
فيلب، يقال إنّّه وجميع فتّيانه مسلمون، يكتمنونه ذلك، وشهدوا عليه أنّه لا
يصوم مع الملك، وأنّه مسلم، فجمع رجّار الأساقفة والقسوس والفرسان،
فحكّموا بأن يحرق، فأحرق في رمضان، و هذا أوّل وهن دخل على
المسلمين بصقلية.

David ABULAFIA, The Norman Kingdom of Africa and the Norman Expeditions to Majorca, in: Anglo-Norman Studies VII: Proceedings of the Battle Conference (1984) S. 26–49; Henri BRESCE, Le royaume normand d'Afrique et l'archevêché de Mahdiyya, in: Le partage du monde: échanges et colonisation dans la Méditerranée médiévale, hg. von Michel BALARD / Alain DUCCELLIER (1998) S. 347–366; Charles DALLI, Bridging Europe and Africa: Norman Sicily's Other Kingdom, in: Bridging the Gaps: Sources, Methodology and Approaches to Religion in History, hg. von Joaquim CARVALHO (2008) S. 77–93.

14) Ibn al-Athīr, Al-Kāmil fī l-ta'rīḥ, hg. von TORNBERG (wie Anm. 7) Bd. 11 S. 123f.; Ibn al-Athīr, Al-Kāmil fī l-ta'rīḥ, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 187f.

Seit Michele Amari interessierte man sich für diese Passage fast ausschließlich wegen Philipp als (verbranntem) Eunuchen und Kryptomuslim. Doch sind gerade diese Informationen handschriftlich und überlieferungsgeschichtlich uneindeutig: So variiert die Schreibung *fatā Fīlib* in den Manuskripten und ist außerdem ohne phonemunterscheidende Punkte notiert, was Interpretationsspielräume außerhalb der Namenszuweisung Philipp eröffnet¹⁵. Der Begriff des *fatā* ist auf Grund seines breiten semantischen Spektrums außerdem nur schwer und nicht mit der bisher postulierten Eindeutigkeit als „Eunuch“ zu übertragen¹⁶ – eine Übersetzung, die immer wieder mit dem von Hugo Falcandus geprägten Stereotyp der „krypto-muslimischen Palasteunuchen“ in Zusammenhang gebracht wurde¹⁷. Wahrscheinlicher ist, dass

15) Die Tornberg-Edition gibt folgende Varianten an: Upps. *فتاه*; Paris: *فتاه*; C. 740: *فتاه*, vgl. Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-ta'riḥ*, hg. von Carl J. TORNBERG (wie Anm. 7) Bd. 11 S. 123f. Zu prüfen wäre außerdem die Lesung in Oxford, Bodleian Library, MS. Pococke 346, einer Hs., welche die Jahre 502–572/1124–1196 beinhaltet und für die Editionen nicht berücksichtigt wurde.

16) Streng genommen heißt *fatā* „junger Mann“; zur Vielfalt des Begriffs vgl. Claude CAHEN, Art. *Futuwwa*, in: *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition, Bd. 2 (1965), S. 961–965; siehe außerdem die Lemmata zu *ḡulām*, *ḥāṣī* und *mamlūk*: Dominique SOURDEL, Art. *Ghulām*: The Caliphate, in: *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition, Bd. 2 (1965), S. 1079–1081; Charles PELLAT, Art. *Khāṣī*: The Central Islamic Lands, in: *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition, Bd. 4 (1978) S. 1087–1092; David AYALON, Art. *Mamlūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition, Bd. 6 (1991) S. 314–321.

17) Zu Werk und Person des Hugo Falcandus siehe unten Anm. 79. Zu den „Palasteunuchen“, die Hugo zu Beginn seiner Geschichte als heimliche Muslime einführt: Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von Edoardo D'ANGELO (Edizione nazionale dei testi mediolatini 36, 2014) S. 90. Auf Grund ihrer ausführlichen und kenntnisreichen Kommentare ist die Edition von Siragusa weiterhin relevant: Hugo Falcandus, *La Historia o Liber de Regno Sicilie e la Epistola ad Petrum Panormitane Ecclesie Thesaurarium. Lezione del Cod. di S. Nicolò dell'Arena di Catania. Ora Vaticano Lat. 10690*, hg. von Giovanni B. SIRAGUSA (FSI 22, 1904). Hinzuweisen ist außerdem auf die einflussreiche, in Teilen aber problematische Übersetzung *The History of the Tyrants of Sicily by "Hugo Falcandus"*. 1154–69 (Manchester Medieval Sources Series), übers., eingel. und kommentiert von Graham A. LOUD / Thomas WIEDEMANN (1998). Maßgeblich geprägt wurde das Bild der Eunuchen am normannischen Hof auch von Jeremy Johns, der sie in seiner wegweisenden Studie zur arabischsprachigen Verwaltung der Normannen in Sizilien beschreibt als „the specialised and closed elite of crypto-Muslim eunuch slaves who controlled both the *diwān*, and the use of Arabic for administration and government.“, JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 211. Mehrmals wird dort auf ihre „omni-competence“ hingewiesen, die sie neben Verwalten auch als militärische Führer auszeichnete, *ibidem*, S. 247. Kritik daran, Philipp sei Eunuch gewesen, wurde von Evelyn Jamison vorgebracht, die ihn als Griechen und Logo-

die Bezeichnung *fatā* hier Philipps hohe Stellung im Militär sowie den Status der Untergebenheit bzw. der persönlichen Gebundenheit an den Herrscher unterstreicht. Eine bisher übersehene Quelle bestätigt diese Interpretation, indem ihr Autor, Al-Dahabī (gest. 748/1348), Philipp als *mamlūk* beschreibt¹⁸.

Für die weitere Erzählung Ibn al-Aṭīr spielen diese Aspekte keine tiefgreifendere Rolle. Gut informiert beschreibt er den genauen Zeitpunkt und die Dauer des Unternehmens gegen Bona, gibt Hinweise zur Herkunft des Hauptakteurs, indem er ihm die Nisba *al-Mahdawī*, „aus al-Mahdiyya stammend“¹⁹, zuordnet und benennt außerdem dessen Funktion als Kommandeur (*al-muqaddam*) der normannischen Flotte. Für die Einnahme Bonas gibt Ibn al-Aṭīr Hinweise auf mögliche Bündnisse und Absprachen, die Philipp mit „den Arabern“ für die Belagerung und mit Teilen der Stadtbevölkerung (*‘ulamā’* und *ṣāliḥīna*) für die Plünderung Bonas gehabt haben könnte. Bisweilen sah man in der Schonung der *‘ulamā’* schon einen Beleg für Philipps religiöse Zugehörigkeit²⁰. Dies greift aber zu kurz. Die *‘ulamā’* bezeichnen zwar durchaus die Gruppe der islamischen Rechtsgelehrten, doch dürften sie hier eher auf die städtische Elite verweisen²¹, die daher von den Religiösen (*ṣāliḥīna*) begrifflich unterschieden wird. Bei der Einnahme Bonas hätte Philipp demnach nicht nur die Gelehrten und Frommen, sondern auch die politische Führung sowie womöglich die wohlhabenderen Personengruppen der Stadt entfliehen lassen, bevor er nach zehn Tagen mit „einigen Gefangenen“ nach al-Mahdiyya zurückkehrte. Obwohl bei anderen normannischen Eroberungen nordafrikanischer Küstenstädte Ähnliches beobachtet werden kann²², drängt sich im

theten identifiziert, vgl. JAMISON, Admiral Eugenius (wie Anm. 6) S. 41f. Zu fragen wäre, ob Begriff und Rolle der Eunuchen neu überdacht und individuell definiert werden sollten, abseits der Vorstellungen von Hugo Falcandus und Ibn Ḡubayr. Zu letzterem vgl. The Travels of Ibn Jubayr, hg. von William WRIGHT, rev. Michael J. DE GOIJE (Elias J. W. Gibb Memorial Series 5) (1907) S. 321–346.

18) Al-Dahabī, *Tārīḥ al-islām wa-wafayāt*, hg. von ‘Umar TADMURĪ, 53 Bde. (1990–1998), hier Bd. 37 S. 305; zum Begriff *mamlūk* vgl. AYALON, Art. *Mamlūk* (wie Anm. 16); Yosef Koby, The Term Mamluk and Slave Status during the Mamluk Sultanate, in: *Al-Qantara* 34 (2013) S. 7–34.

19) Siehe dazu unten S. 36f. mit Anm. 51.

20) MÉNAGER, *Amiratus* (wie Anm. 6) S. 65f.; BIRK, *Norman Kings of Sicily* (wie Anm. 5) S. 159.

21) Ira M. LAPIDUS, The Evolution of Muslim Urban Society, in: *Comparative Studies in Society and History* 15, 1 (1973) S. 21–50, hier S. 39–41.

22) Nach der Einnahme von Sfax wurden Teile der *‘ulamā’* ebenfalls geschont und

Falle Bonas der Verdacht auf, die spätere Festnahme Philipps könnte mit seiner politischen und strategischen Handhabung zu tun haben.

Relevant dürften hierbei die oft übersehenen Fragen sein²³, warum, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Philipp fremde Unterstützung bei der Belagerung gesucht hatte. Der Teilsatz „und er suchte die Hilfe der Araber“ (*wa-sta 'āna bi-l-Arab*) wird nur verständlich, wenn man die vorausgegangenen Einträge zum Jahr 548/1153-54 liest. Hier treten die Araber schon einmal als mögliche Bündnispartner auf, die Roger II. persönlich für sich zu gewinnen suchte. Jene „Araber“, die verschiedenen Zweigen der Banū Hilāl zuzuordnen sind²⁴, hatten seit Jahrzehnten die ziridische Herrschaft in Ifrīqiya mit Razzien destabilisiert²⁵, sich vor Kurzem aber verbündet, um gegen die vorrückenden Truppen des Almohaden al-Mu'min (gest. 558/1163) zu kämpfen²⁶. Als Roger II. davon erfuhr, soll er den Arabern die beachtliche Anzahl von 5000 „fränkischen Rittern“ zur Unterstützung angeboten haben, wenn er im Gegenzug „einige Gefangene“ erhielte; die Araber lehnten ab, weil sie nur Hilfe von Muslimen annehmen würden²⁷. Im Frühjahr 548/1153 kam es zur großen Schlacht bei Sétif, rund 300 Kilometer westlich von Bona, aus der die Almohaden siegreich hervorgingen. Im Anschluss lässt Ibn al-Aṭīr unmittelbar die Unternehmung Philipps in Bona folgen.

Auf Grund der spärlichen und teilweise widersprüchlichen Quellaussagen ist keine Klarheit darüber zu gewinnen, welche Machtkonstellationen in Bona während der ersten Hälfte der 1150er Jahre herrschten²⁸. Alex Metcalfe vermutet, dass die Normannen mit ihrem

einer ihrer Vertreter sogar als Statthalter eingesetzt; vgl. Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-ta'rīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 128f. und S. 203f.

23) Erwähnt und für relevant befunden bei NEF, *Conquérir* (wie Anm. 4) S. 588–590.

24) Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-ta'rīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 185f.

25) IDRIS, *La Berbérie* (wie Anm. 6) S. 205–240; Michael BRETT, *Ifrīqiya as Market for Saharan Trade from the Tenth to the Twelfth Century A.D.*, in: *The Journal of African History* 10, 3 (1969) S. 347–364; David ABULAFIA, *The Kingdom of Sicily: from Arab-Norman Kingdom to Latin Kingdom*, in: *Crossroads between Latin Europe and the Near East: Corollaries of the Frankish Presence in the Eastern Mediterranean (12th–14th centuries)* (Istanbuler Texte und Studien 24), hg. von Stefan LEDER (2011) S. 15–40, hier S. 28; Jeremy JOHNS, *Malik Ifrīqiya: The Norman Kingdom of Africa and the Fātimids*, in: *Libyan Studies* 18 (1987) S. 89–101.

26) Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-ta'rīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 185.

27) Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-ta'rīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 186.

28) Die Stadt hatte während des 11. Jahrhunderts so sehr unter Piraterie und

Angriff von 548/1153 versuchten, das Kap als Pufferzone zur Verteidigung gegen die Almohaden zu etablieren²⁹. Einigen lateinischen und arabischen Autoren zufolge hatten die Normannen die Stadt aber bereits Ende der 1140er Jahre unter ihre Kontrolle gebracht³⁰ und Bona habe sich schon 547/1152-53 den Almohaden ergeben³¹. Musste Philipp die Stadt neu unterwerfen und hatte dabei versagt, die rebellischen bzw. verräterischen Führer zu bestrafen? Oder hatte Philipp in Bona gar in eigener Sache gehandelt und dabei gegen die normannische Herrschaft konspiriert? Eine weitere arabische Quelle zeigt die Berechtigung dieser Überlegungen: In seinem Kitāb al-‘ibar, einer Universalgeschichte, die zwischen 776/1375 und 780/1379 verfasst wurde, schreibt Ibn Ḥaldūn (gest. 808/1406)³²:

Dann segelte die Flotte Rogers von Sizilien im Jahr 548 zur Stadt Bona. Der Kommandeur (*qā'id*) der Flotte war der Verräter (*qatāt*) von al-Mahdiyya. Er umzingelte die Stadt und suchte dazu die Hilfe der Araber. Dann nahm er sie ein, plünderte sie und schonte die Leute von Wissenschaft und Religion (*ahl al-ilm wa-l-dīn*), die mit ihrem Geld und ihren Familien in die [umliegenden] Dörfer flohen. Und er blieb dort zehn Tage, bevor er nach al-Mahdiyya zurückkehrte, dann ging er nach Sizilien. Dort wies Roger ihn zurück wegen seiner Freundlichkeit gegenüber den Muslimen in Bona und verhaftete ihn. Dann

häufigen Plünderungen gelitten, mitunter durch die Pisaner, dass die alte Anlage verlassen und einige Kilometer weiter als Būnā al-hadīṭa (Das neue Bona) neu gegründet wurde. Al-Idrīsī zufolge war Bona zu seiner Zeit arm und hatte eine geringe Bevölkerung; vgl. Al-Idrīsī, *Opus Geographicorum/ Kitāb nuzhat al-muštāq fi ḥtirāq al-āfāq*, 2 Bde., hg. von Alessio BOMBACI (†1982–1987), hier Bd. 1 (1982) S. 291–292; zu den Pisanern vgl. Marc VON DER HÖH, *Erinnerungskultur und frühe Kommune: Formen und Funktionen des Umgangs mit der Vergangenheit im hochmittelalterlichen Pisa (1050–1150)* (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 3, 2006) S. 70–73.

29) METCALFE, *Muslims of Medieval Italy* (wie Anm. 3) S. 166f.

30) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von Wilhelm ARNDT (MGH SS 19, 1866) S. 387–461, hier S. 423f. für die Jahre 1146–48 und S. 429 für das Jahr 1158; Ibn ‘Idārī al-Marrākūšī (gest. nach 712/1312–13), *Kitāb al-bayān*, hg. von Iḥsān ‘ABBĀS, 4 Bde. (1983), hier Bd. 1 S. 347 für das Jahr 1148–49. Al-Idrīsī lässt vermuten, dass zu seiner Zeit dort ein Vertreter der Banū Ḥammād herrschte, der von den Normannen eingesetzt worden war; vgl. Al-Idrīsī, *Kitāb nuzhat al-muštāq*, hg. von BOMBACI (wie Anm. 28) S. 291–292; Allen J. FROMHERZ, *The Near West. Medieval North Africa, Latin Europe and the Mediterranean in the Second Axial Age* (2016) S. 77–79.

31) Zu den Ereignissen aus almohadischer und nicht-almohadischer Perspektive vgl. IDRIS, *La Berbérie* (wie Anm. 6) S. 368–370.

32) Ibn Ḥaldūn, *Kitāb al-‘ibar*, 7 Bde., Bulaq: Dār al-Ṭibā‘ [ohne Editor] (1867–68), Bd. 5 S. 204f.; Ibn Ḥaldūn, *Kitāb al-‘ibar*, 8 Bde., hg. von Suhayl ZAKKĀR and Ḥalīl ŠAHĀDA (2001), hier Bd. 5 S. 235f.

wurde er wegen seiner Religion (*dīn*) angeklagt. Die Bischöfe und Priester wurden zusammengerufen und sie verbrannten ihn.

ثم سار أسطول رجار من صقلية سنة ثمان وأربعين إلى مدينة بونة وقائد الأسطول بها وقتات [!] المهدي فحاصرها واستعان عليها بالعرب فملكها واستباحها وأغضى عن جماعة عن أهل العلم والدين فخرجوا بأموالهم وأهاليهم إلى القرى وأقام بها عشرا ورجع إلى المهديّة ثم إلى صقلية فنكر عليه رجار رفقته بالمسلمين في بونة وحبسه ثم إتهم في دينه فاجتمع الأساقفة والقسوس وأحرقوه.

Die nüchterne Darstellung und die Unklarheit rund um den Namen der Hauptperson erlauben es nicht, den Flottenführer eindeutig als Philipp oder als *fatā* auszuweisen: In der Edition des Textes heißt der Akteur *Qatāt al-Mahdawī*, was als „Verräter von al-Mahdiyya“ übersetzt werden könnte; die Motive seines Handelns bleiben unklar. Dieser Befund erlaubt es, die Handlungen in den Kontext politischer Loyalitäten einzuordnen. Der Vorwurf des politischen Verrates durch Bedienstete der Normannenkönige, die in Ifrīqiya sowie zur See operierten und einen muslimischen Hintergrund hatten, ist in arabisch-islamischen wie auch lateinischen Quellen sehr verbreitet³³ und hatte rechtlich weitreichendere Konsequenzen als die von der Forschung immer wieder betonte religiöse Zugehörigkeit³⁴.

Die Religionsfrage, so macht die Darstellung im Kitāb al-‘ibār deutlich, war auch gar nicht der Grund für die Festnahme des Flottenführers und wurde offenbar erst nach seiner Verhaftung thematisiert.

33) Zu nennen ist der Eunuch Peter, der laut Hugo Falcandus mit den Almohaden sympathisierte und schließlich zu ihnen überlief: Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D’ANGELO (wie Anm. 17) S. 90 und vor allem S. 212. Außerdem der Fall eines gewissen Aḥmad, der sich ebenfalls den Almohaden anschloss, angeblich um *ḡibād* gegen die Christen zu führen. Johns glaubt, dass Aḥmad vielleicht mit Peter zu identifizieren sei; vgl. JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 227f. Außerdem al-Ḥasan, der in den 1150er Jahren zu den Almohaden entwand; vgl. Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-ta’rīḥ*, hg. von TADMURī (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 203–205.

34) So auch die Interpretation bei Catlos, vgl. CATLOS, *Who was Philip?* (wie Anm. 6) S. 94f. und 96f. Die einzigen Hinweise auf Religion und Haltung der arabischsprachigen Palastverwalter lassen sich den *‘alamāt* entnehmen, programmatischen Unterschriften, die teilweise auf einen islamischen Glauben verweisen, aber auch eine politische Komponente haben, indem sie den Herrscher in Frage stellen und ihm Verderben wünschen; vgl. Jeremy JOHNS / Nadia JAMIL, *Signs of Times: Arabic Signatures as a Measure of Acculturation in Norman Sicily*, in: *Essays in Honor of J. M. Rogers*, hg. von Doris BEHRENS-ABOUSEIF / Anna CONTADINI (2004) S. 181–192.

Der Bericht des Ibn Ḥaldūn kommt dabei ganz ohne den Vorwurf des Glaubensabfalls oder Glaubensverrats aus, weil sowohl der christliche Name „Philipp“ fehlt als auch der Hinweis, der Verhaftete hätte seine Religion unterdrückt oder verheimlicht. Ist Philipp also überhaupt als Kryptomuslim zu identifizieren? Letztlich unklar bleibt in den arabischen Quellen die Begründung für das Todesurteil. Weil Ibn al-Aṭīr von einem Kollektiv der Bediensteten (*ḡamīʿa fityān*) spricht, die Muslime gewesen seien, ließe sich vermuten, dass die Religion allein nicht zu Philipps Verurteilung und Tod geführt hat³⁵. Das schließt aber nicht aus, dass sie im Zuge einer politisch motivierten Anklage nicht als Vorwurf oder zusätzliches Argument aufgespült worden sein könnte.

Ibn al-Aṭīr berichtet weiter, wann genau das Urteil vollzogen wurde, nämlich im heiligen Monat Ramaḍān, was als Verschärfung der Strafe gedeutet worden sein könnte. Abschließend bewertet Ibn al-Aṭīr das Geschehen, wobei er der Episode eine vorausweisende Bedeutung für das Schicksal der Muslime Siziliens zuschreibt: „Dies war eine erste Unruhe für die Muslime Siziliens“³⁶. Betrachtet man den Ausgang des Kapitels weiter, so zeigt sich, dass der Tod Philipps Ibn al-Aṭīr zufolge noch weitere Konsequenzen hatte, denn „Gott gab Roger danach nur noch wenig Zeit zum Leben“³⁷. Unter seinem Sohn und Erben Wilhelm (gest. 1166) sei es in der folgenden Generation mit der Herrschaft der „Franken Siziliens“ bergab gegangen, wobei der Autor zumal den Verlust ihrer nordafrikanischen Provinzen vor Augen hat³⁸. Das Ende Philipps wird damit nicht nur mit dem Niedergang muslimischen Lebens in Sizilien, sondern generell mit dem Verfall der Normannenherrschaft verbunden. Beide Vorausdeutungen unterbrechen die bis dahin rein chronologische Abfolge der Ereignisse und überformen damit die Kausalitäten³⁹ – eine Methode, die bei Ibn al-Aṭīr auch an anderen

35) So auch Al-Dahabī, *Tārīḥ al-islām*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 18), Bd. 37 S. 305.

36) Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 187.

37) Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 187; weniger als Konsequenz, denn als zeitliche Abfolge bei Ibn Ḥaldūn, *Kitāb al-ʿibar*, hg. von ZAKKĀR / ŠAḤĀDA (wie Anm. 32) Bd. 5 S. 236.

38) Ibn al-Athīr, *Al-Kāmil fī l-taʾrīḥ*, hg. von TADMURĪ (wie Anm. 7) Bd. 9 S. 187.

39) Ein beliebtes Beispiel für eine solche Überformung wurde von Edward Forster folgendermaßen formuliert: „The king died and then the queen died“ is a story. „The king died and then the queen died of grief“ is a plot.“, Edward M. FORSTER, *Aspects of the Novel*, hg. von Oliver STALLYBRASS (1990) S. 87. Für Roger II. und Philipp würde dies heißen: „Philipp wurde verbrannt und dann starb Roger“ ist eine story. „Philipp wurde verbrannt und als Strafe Gottes starb auch Roger“ ist ein plot.

Stellen beobachtet werden kann. Dabei ist nochmal zu erinnern, dass Ibn al-Aṭīr im Wissen um die weiteren Entwicklungen schreibt, die zu seiner Zeit in den Deportationen der Muslime aus dem staufischen Sizilien gipfelten.

Ibn al-Aṭīrs eigene Haltung zu den Ereignissen wurde bisher als unerheblich bewertet, weil man seit Michele Amari davon ausging, er habe die fragliche Stelle aus dem Werk des Ziriden Ibn Šaddād b. Tamīm b. al-Mu‘izz b. Bādīs (gest. nach 564/1186) entnommen⁴⁰, das eine Geschichte seiner Heimat (Kitāb al-ġam‘ wa-l-bayān fī aḥbār al-Qayrawān) darstellte. Dabei wurde suggeriert, Ibn Šaddād habe womöglich Informationen über Philipp unmittelbar aus Palermo bezogen, wo er 551/1156–57 auf seiner Flucht von Ifrīqiya nach Damaskus Station machte⁴¹. Wir wissen nicht, wie lange er in Palermo blieb oder in welchen Kreisen er verkehrte. Weil das Werk des Ibn Šaddād außerdem verloren gegangen ist und Ibn al-Aṭīr den Kitāb al-ġam‘ wa-l-bayān an anderer Stelle zwar erwähnt, nicht aber direkt zitiert,⁴² lässt sich dieser Rezeptionsweg letztlich nicht nachvollziehen und bleibt eine Mutmaßung.

Erschwert wird die Überprüfbarkeit dieser These weiter dadurch, dass neben Ibn al-Aṭīr zwar auch andere Historiographen Ibn Šaddād kannten und verwendeten, doch keiner von ihnen die Philipp-Episode beinhaltet⁴³. Dies soll darauf zurückzuführen sein, dass der Kitāb al-ġam‘ wa-l-bayān in zwei Redaktionen im Umlauf war, einer älteren und weniger ausführlichen in Nordafrika und einer jüngeren, umfangreicheren im Vorderen Orient, für die Ibn Šaddād mindestens bis in die späteren 1180er Material sammelte⁴⁴; danach verliert sich seine

40) Schon AMARI, *Storia dei Musulmani* (wie Anm. 1) S. 443.

41) Vgl. zu Ibn Šaddād: Mohamed TALBI, Art. Ibn Shaddād, in: *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition, Bd. 3 (1971) S. 933; Michael BRETT, *Fitnat al-Qayrawān: A Study of Traditional Arabic Historiography* (1970) S. 402–404; BRETT, *Muslim Justice* (wie Anm. 6) S. 334f.; IDRIS, *La Berbérie* (wie Anm. 6) Bd. 1, S. XVIII–XIX.

42) JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 217 mit Anm. 11. Er gibt aber an anderer Stelle an, Ibn al-Aṭīr berichte auch die Aussage von Ibn Šaddād, dass „Roger die Muslime gut behandelt habe und ihnen die Franken vom Halse hielt und sie ihn dafür liebten“; vgl. JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 284.

43) Vgl. al-Tiġānī (gest. nach 718/1318) und Ibn ‘Idārī (gest. nach 691/1312), die weder von der Eroberung Bonas in dieser Zeit noch vom Fall des Philipp berichten, Ibn Šaddād aber mehrfach als Quelle für politische Ereignisse in Nordafrika nennen. Vgl. JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 87; Michael BRETT, *The Journey of al-Tijānī to Tripoli at the beginning of the fourteenth century A.D./ eighth century A.H.*, in: *Libyan Studies* 7 (1976) S. 41–51.

44) BRETT, *Fitnat al-Qayrawān* (wie Anm. 41) S. 412.

Spur. Hinsichtlich der beiden Versionen konnte Michael Brett wahrscheinlich machen, dass Ibn Šaddād in der jüngeren Fassung „a fresh relevance and a fresh meaning to the tales“⁴⁵ der früheren Berichte gab, wobei eine Tendenz zur Dramatisierung zu beobachten sei⁴⁶. Inwieweit dies die Darstellung des Philipp-Falls beeinflusst haben könnte – sollte sie von Ibn Šaddād niedergeschrieben und so an Ibn al-Aṭīr gekommen sein –, bleibt ungewiss.

Eine grundlegende Aufarbeitung der Quellen des Ibn al-Aṭīr für seine Geschichte des islamischen Westens fehlt. Daniel König konnte ihn in seiner Studie über „Arabic-Islamic Views of the Latin West“ aber als einen der wichtigsten Rezeptoren und Vermittler für westlich-muslimisches Wissen in den Mittleren Osten markieren⁴⁷. Nicht auszuschließen ist entsprechend auch die Übernahme der Philipp-Geschichte aus anderen (verlorenen) Chroniken⁴⁸ oder die Komposition auf Grundlage von Urkunden, Eroberungsverträgen, Briefen oder Sendschreiben, die in Ifrīqiya existierten. Überdies ist auch die Aufnahme mündlicher Tradierung nicht von der Hand zu weisen, zumal in dieser Zeit ein dichter Austausch zwischen dem Königreich Sizilien und dem Vorderen Orient stattfand⁴⁹.

Ein detaillierter Vergleich der arabischen Philipp-Versionen wäre ein interessanter Ansatzpunkt, um diese Problematiken neu zu untersuchen. Schon jetzt ist aber deutlich, dass der Bericht Ibn al-Aṭīrs nicht als Primärquelle zu den Ereignissen von Bona und ihrem Nachspiel in Palermo gelten sollten, sondern als redigierte, für das Publikum einer

45) BRETT, Fitnat al-Qayrawān (wie Anm. 41) S. 412.

46) An anderer Stelle urteilt er: „Ibn Šaddād was not only commenting upon a contemporary situation, but was indulging the sentiments of the exile“, vgl. BRETT, Fitnat al-Qayrawān (wie Anm. 41) S. 410.

47) DANIEL KÖNIG, Arabic-Islamic Views of the Latin West. Tracing the Emergence of Medieval Europe (2015) S. 148, 170, 310, 333, 337.

48) Wir wissen beispielsweise von dem verlorengegangenen Geschichtswerk eines al-Hanāš, der al-Maqrīzī zufolge durch Georg von Antiochien damit beauftragt worden war, eine Biographie Rogers II. zu verfassen; vgl. AL-MAQRĪZĪ, Kitāb al-tārīḫ al-kabīr al-muqaffā li-Miṣr, 8 Bde., hg. von Muḥammad AL-YA‘LĀWĪ (1991) hier Bd. 3 S. 18–20. Die übersetzte Passage findet sich bei JOHNS, Arabic Administration (wie Anm. 2) S. 80–82.

49) Dies betrifft nicht nur den Austausch auf Herrscherebene, sondern auch die Vermittlung von Nachrichten durch Händler oder Reisende, denkt man beispielsweise daran, wie ein sizilisch-muslimischer Pilgerfahrer um 626/1228–29 in Ḥarrān über den Beginn der Deportationen in Sizilien berichtete, vgl. AL-ḤAMAWĪ (gest. nach 637/1238), Al-Tārīḫ al-Manṣūrī, ed. Abū l-‘Īd DŪDŪ / ‘Adnān DARWĪŠ (1981) S. 99 und S. 194f., wo der Reisende namentlich erwähnt wird.

anderen Generation aufbereitete Episode christlich-muslimischer Beziehungen. Im Vergleich mit den Versionen des Ibn Ḥaldūn und des Al-Dahabī zeichnet sich bei Ibn al-Aṭīr eine stärkere Narrativierung ab, die verheißungsvoll auf einen inter-religiösen Religionskonflikt innerhalb Siziliens deutet und in dieser Zuspitzung von der Forschung aufgegriffen wurde.

3. Rechtgläubigkeit und Treue: Aufbau und Inhalt der lateinischen Episode

Der lateinische Bericht schreibt ausführlich und dramatisch von Philipps Vergehen, Prozess und Aburteilung⁵⁰. Gerahmt von einem programmatischen Einleitungs- und Schlusssatz, ist die Erzählung in sich geschlossen und legt dem Leser ihre Intention unmissverständlich offen:

Ut autem universus mundus evidenter agnoscat, qualiter rex Rogerius tota fuerit intencione catholicus, qualiter christiane fidei zelo et fervore succensus, subsequentis operis testimonium declarabit.

Das Zeugnis (*testimonium*) über König Rogers Rechtgläubigkeit, das sich mit einer gewissen Dringlichkeit an „die ganze Welt“ richtet, wird folgend durch einen Bericht über den Eunuchen Philipp abgelegt:

Rex Rogerius quendam eunuchum habuit Philippum nomine, qui pro sui probitate servicii ei gratus erat admodum et acceptus. Et quia ipsum in agendis suis fidelem et negotiorum suorum idoneum exsecutorem invenerat, universo hunc prefecit palatio, et totius domus sue statuit esse magistrum. Qui sic per incrementa temporum in eius gratia et amore profecit, quod illum stolii sui ammiratum esse disposuit, et cum eodem Bonam misit, quam in ore gladii cepit et spoliavit, et cum triumpho et gloria in Siciliam rediit.

Die Informationen zu den historischen Ereignissen, den größeren politischen Zusammenhängen oder den militärischen Errungenschaften Philipps treten hier im Gegensatz zu den arabischen Versionen völlig in den Hintergrund und würden ohne sie sogar unverstanden bleiben, weil keine anderen Zeugnisse aus Sizilien überliefert sind, die eine

50) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von ARNDT (wie Anm. 30) S. 426f. und Romuald von Salerno, *Chronicon* (A.m. [!] 130–A.C. 1178), hg. von Carlo A. GARUFI (RIS² 7) S. 1–246, hier S. 234–236. Zur Edition von Garufi vgl. Carl ERDMANN, NA 48 (1930) S. 510–12.

Existenz jenes Philipp eindeutig bestätigen⁵¹. Dies ist insofern bemerkenswert, als den führenden Bediensteten, Admirälen und „Eunuchen“ der Normannenkönige sonst eine prominente Rolle in historiographischer wie diplomatischer Überlieferung zukommt.

Für die innere Logik der lateinischen Philipp-Geschichte ist die militärische und diplomatische Tätigkeit Philipps in Bona offenbar auch weniger wichtig als sein Dienst im königlichen Haushalt, wo er dem König seit langem nahestand, der ihm, wie der Text wiederholt und wortreich betont, persönlich verbunden und besonders zugeneigt war. Entsprechend wird die Reaktion Rogers II. als emotional beschrieben, sobald ihm die Vergehen Philipps bekannt wurden:

Sed quia conditori suo de collatis beneficiis ingratus extitit, et regi celesti malum pro bono rependit, merito terreni regis iram et indignationem incurrit. Hic enim sub clamide christiani nominis diaboli militem gerebat absconditum, et cum specie tenus se esse christianum ostenderet ...

Der Verweis auf den „irdischen“ und den „himmlischen König“ deutet darauf hin, dass das von Philipp verübte Vergehen auch hier ein zweifaches war. Weil er gegenüber Gott (*conditor* = *creator*) hinsichtlich der erhaltenen Wohltaten undankbar war und dem himmlischen König Gutes mit Üblem vergalt, weckte er verdienftermaßen auch den Zorn und die Empörung des irdischen Königs; überdies habe er sich als „Krieger des Teufels“ entpuppt. Der Vorwurf, Schlechtes unter dem Deckmantel des christlichen Namens verübt zu haben, wird erst im folgenden Teil mit der Anschuldigung verbunden, er sei ein *Sarracenus* gewesen. Ausführlich werden dann die Fehltaten Philipps aufgeführt, die durch Hörensagen Roger II. erreicht hatten und Philipps religiös-spirituelle Praktiken als angeblicher Muslim betrafen:

... totus erat mente et opere Sarracenus; christianos oderat, paganos plurimum diligebat, Dei ecclesias invitus intrabat, sinagogas malignancium visitabat frequenter, et eis oleum ad concinnanda luminaria et, que erant necessaria, ministrabat. Christianas tradiciones penitus respuens, in diebus Veneris et quadragesime carnes comedere non cessabat; nuntios suos cum oblationibus ad sepulcrum Magumeth miserat, et se sacerdotum loci illius orationibus plurimum commendaverat. Cum

51) Nur ein Indiz erlaubt es, Philipp am Hof Rogers II. zu verorten: Eine Urkunde des Jahres 1129 enthält die griechische Unterschrift eines Philipp aus Afrika (Φίλλιπος ὁ ἀπὸ Αἰθιοπίας). Da Africa/ Αἰθιοπία bisweilen als Synonym für die Hauptstadt Ifriqiyas, al-Mahdiyya, verwendet wurde, folgert Johns, dass es sich dabei um Philipp von al-Mahdiyya handeln müsse, und vermutet, er könnte 1108 mit Georg von Antiochien nach Sizilien gekommen sein; vgl. JOHNS, Arabic Administration (wie Anm. 2) S. 215; siehe die kritischen Bemerkungen dazu bei METCALFE, Muslims of Medieval Italy (wie Anm. 3) S. 194.

autem hec et alia illius scelera, que sub umbra christiani nominis palliabat, ad aures regis Rogerii pervenissent, usus zelo Dei, set secundum suam scienciam fecit illum de prenominitis criminibus in sua curia conveniri.

Mit dem von Roger II. veranlassten Zusammentreten der königlichen *curia* beginnt eine neue Szene, die Einblicke in die mehrstufige Beweis-erhebung durch Zeugenaussagen gibt und schließlich in der Überführung Philipps mündet.

Cumque ille de regis gratia et amore confisus accusatoribus suis viriliter responderet et, que sibi obiecta fuerant, tamquam falsa penitus denegaret, operante divina iustitia accusatores ea, que dixerant vera esse, fidelium hominum testimonio comprobarunt. Philippus autem convictum se esse considerans, regis iusticiam metuens cepit veniam petere et regis misericordiam postulare et de cetero futurum se esse christianum catholicum repromittere. Tunc rex fidei flamma succensus prorumpens in lacrimas ait: ...

Interessant ist hier der Hinweis, dass Philipp erst durch Aussagen so genannter vertrauenswürdiger Männer (*fidelium hominum testimonio comprobarunt*) begann, die Gerechtigkeit des Königs zu fürchten und diesen sodann um Gnade anflehte – worin ein Geständnis zu liegen scheint –, versprechend von nun an ein „katholischer Christ“ zu werden. Im nächsten Abschnitt wendet sich König Roger von den Flammen seines Glaubens erfasst (*fidei flamma succensus*), die gleichsam als Vorboten auf das Ende Philipps gedeutet werden könnten, an das Gericht. Die feurige Ansprache weist der Erzählung durch das rhetorische Mittel der wörtlichen Rede eine neue Qualität zu und markiert sie so als Kernstück und Höhepunkt der Episode.

„Noscat vestra fidelitas, dilectissimi, quod animus meus maximo dolore conpungitur et magnis iracundie stimulis agitur, quia hic minister meus, quem a puero enutrieram ut catholicum, peccatis suis exigentibus inventus est Sarracenus, et Sarracenus et sub nomine fidei opera infidelitatis exercuit. Et quidem si maiestatem nostram in rebus aliis offendiscet [für -disset], si thesauri nostri partem licet maxima[m] exportasset, servicii sui recolenda memoria pro certo apud nos promereretur veniam et gratiam impetrasset. Set quia in facto suo principaliter offendit Deum et aliis peccandi materiam prebuit et exemplum ac nostre fidei iniuriam et christiane religionis offensam proprio filio non remitterem nec cuilibet proximo relaxarem. In hoc facto totus mundus addiscat, quod christianam fidem tota affectione diligo et eius iniuriam etiam in ministros meos vindicare non cesso. Exurgant igitur leges et nostra iura ense equitatis armentur, et inimicum fidei iusticie gladio feriant, et per hoc infidelibus laqueum terroris inducant.“

In seinen Worten an das Gericht betont Roger II., dass Philipp verziehen wäre, hätte dieser allein seine Majestät beleidigt oder Teile des königlichen Schatzes veruntreut. Vor allem jedoch habe er Gott beleidigt. So begründete der König die Notwendigkeit von Philipps Bestrafung

beinahe gleichlautend mit den an die Welt gerichteten Worten, welche die gesamte Erzählung rahmen: *In hoc facto totus mundus addiscat, quod christianam fidem tota affectione diligo*. Nach diesen Bekundungen seitens Rogers II. zog sich die Gruppe der Richtenden, benannt als *comites, iustitiiarii, barones* und *iudices*, die keine Verbindung zu einer kirchlichen Autorität aufweisen und sich damit von dem Kollegium in der arabischen Version unterscheiden, zu einer langen Beratung zurück, um bei ihrer Rückkehr das Urteil zu verkünden, das wieder als direkte Rede vermittelt wird. König Roger selbst erscheint daran nicht beteiligt⁵².

Tunc comites, iustitiiarii, barones et iudices, qui ibi aderant, iustum regis animum adtendentes, tracti in partem, diu communicato consilio sententiam dictavere dicentes: „Philippum, christiani nominis delusorem et sub velamento fidei opera infidelitatis agentem flammis ultricibus decrevimus concremandum, ut qui ignem caritatis habere noluit, ignem combustionis incurrat, et nequissimi hominis reliquie nulle remaneant, sed conversus in cineres ab igne temporali ad ignem eternum perpetuo arsurus accedat.“

Dem formelhaften Urteil folgend sei Philipp von den Justiziaren an die Fesseln eines ungezähmten Pferdes gebunden, bis zur *calcaria* vor dem Palast gezogen, dort in die Flammen geworfen und verbrannt worden⁵³.

Tunc mandantibus iusticiariis, equi indomiti pedibus alligatus usque ad calcariam, que ante palatium erat, est violenter attractus, dehinc ab equi pedibus dissolutus, in flammarum medio iactatus est et repente combustus. Alii autem sue iniquitatis complices et consortes capitalem subiere sententiam.

Die *calcaria* wurde bisweilen als Kalkofen gedeutet, in den Philipp zur Verbrennung geworfen worden sei⁵⁴. Wahrscheinlicher ist aber, dass der Begriff auf die *Galka* anspielt, welche den Bereich bezeichnete, der den Palermitaner Palastdistrikt durch Mauern von der Stadt abgrenzte und den Zugang zu ihm über Tore kontrollierte⁵⁵. Als Richtplatz ist

52) Roger II. wurde vom Verfasser hier nicht als Richter dargestellt. Der Text besagt eindeutig, dass sich die *comites, iustitiiarii, barones* und *iudices* zur Urteilsfindung zurückzogen; vgl. aber u. a. BIRK, Norman Kings of Sicily (wie Anm. 5) S. 146: „Both sources depict Roger as a judge applying the appropriate legal penalty.“

53) Zu Philipps Feuertod und dem Motiv des Verbrennens als Strafverschärfung vgl. auch Romedio SCHMITZ-ESSER, Der Leichnam im Mittelalter. Einbalsamierung, Verbrennung und die kulturelle Konstruktion des toten Körpers (Mittelalter-Forschungen 48) (2014) hier S. 545f. und 559.

54) JOHNS, Arabic Administration (wie Anm. 2) S. 216.

55) Der Begriff leitet sich vielleicht vom Arabischen *halaqa* ab, was „kreisrund umgeben“ bedeutet und auf den Mauerring verweisen dürfte, der den Palastdistrikt

die *Galka* anderweitig nicht belegt. Allerdings ist bekannt, dass sich innerhalb des Palastes bis in die Zeit Wilhelms I. die Gefängnisse befanden⁵⁶. Eine wichtige Aussage der lateinischen Version, die nicht in der arabischen Überlieferung belegt ist, betrifft den Zusatz, dass *complices et consortes* Philipps ebenfalls mit dem Tode bestraft wurden. Abschließend hebt der lateinische Autor wieder den höheren Sinn der Episode hervor:

In hoc igitur facto manifestius elucessit [für -cescit], quod rex Rogerius fuit princeps christianissimus et catholicus, qui pro iniuria fidei vindicanda camerario et nutritio proprio non pepercit, set pro eius honore et gloria incendio tradidit illum.

Die Unterschiede in der Komposition und Schwerpunktsetzung der arabischen und lateinischen Versionen zum Fall des Philipp sind ebenso wenig wie ihre Übereinstimmungen zu übersehen. Die politischen Ereignisse rund um Bona sind im lateinischen Bericht so in den Hintergrund gedrängt, dass sie unwesentlich erscheinen und ohne andere Quellen eigentlich unklar bleiben. Obwohl der Hinweis auf *infidelitas* gegenüber dem König dabei die Spekulation erlaubt, dass sich Philipp eines Verrats an Roger II. schuldig gemacht hatte, steht ganz unverkennbar die Glaubensfrage im Zentrum der lateinischen Episode – allerdings keineswegs nur bezogen auf Philipp und seine Religion, sondern letztlich auf die *fides* des Königs selbst. Die lateinische Philipp-Episode ist – und verkündet es selbst – ein Lehrstück und Zeugnis (*testimonium*), das die Welt über die „katholische“ Rechtgläubigkeit und Gerechtigkeit Rogers II. aufklären soll, der in vorbildlicher Weise seine Gesetze zur Verteidigung des christlichen Glaubens selbst gegen seinen liebsten Bediensteten und Zögling zur Anwendung bringt.

4. Die lateinische Überlieferung im *Chronicon* des Romuald von Salerno

Überliefert ist die lateinische Philipp-Geschichte in der Chronik, die dem Erzbischof Romuald von Salerno (gest. 1181) zugeschrieben

umfasste; vgl. Theresa JÄCKH, Space and Place in Norman Palermo, in: Urban Dynamics and Transcultural Communication in Medieval Sicily (Mittelmeerstudien 17), hg. von Theresa JÄCKH / Mona KIRSCH (2017) S. 67–95, hier S. 77–79 mit Anm. zu den Quellenstellen.

56) Hugo Falcandus, De rebus circa regni Siciliae curiam gestis, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) zu den Toren der *Galka* S. 132, 168, zu den Gefängnissen im Palast und ihrer Verlegung in das Meereskastell S. 188, 190.

wurde⁵⁷. Ihr Berichtszeitraum reicht von der Schöpfung bis ins Jahr 1178 und behandelt insbesondere Süditalien sowie die Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Normannenkönigen. Die Verfasserschaft des Werkes ist nicht unumstritten. Seine Originalität soll sich im Wesentlichen auf die Jahre zwischen 1126 und 1178 beschränken⁵⁸.

Die Philipp-Episode wurde dem Chronicon erst nachträglich hinzugefügt. Im ältesten Überlieferungsträger A, einem Codex des späteren 12. Jahrhunderts⁵⁹, heute Vat. lat. 3973, fehlt sie im Hauptteil des Textes. Die Handschrift in beneventanischer Minuskel hatte ursprünglich der Kapitelbibliothek in Salerno gehört und wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den Vatikan gesandt, um ihren Text dort mit einer anderen Handschrift zu kollationieren⁶⁰. Dabei wurde der Codex durch zahlreiche Annotationen, Marginalien und einige Papierblätter „vervollständigt“ oder, wie Garufi sagte, „disgraziatamente esso ci è

57) Zur Chronik und ihrer Autorschaft vgl. Hartmut HOFFMANN, Hugo Falcandus und Romuald von Salerno, in: DA 23 (1967) S. 116–170; Donald MATTHEW, The Chronicle of Romuald of Salerno, in: The Writing of History in the Middle Ages. Essays Presented to Richard William Southern, hg. von Ralph H.C. DAVIS / John M. WALLACE-HADRILL (1981) S. 239–274; Marino ZABBIA, Romualdo Guarina arcivescovo di Salerno e la sua Cronaca, in: Salerno nel XII secolo. Istituzioni, Società, Cultura. Atti del Convegno Internazionale. Raito di Vietri sul Mare. Auditorium di Villa Guariglia. 16/20 giugno 1999, hg. von Paolo DELOGU / Paolo PEDUTO (2004) S. 380–398; DERS., Un cronista medievale e le sue fonti. La storia del papato nel Chronicon di Romualdo Salernitano, in: Filologia mediolatina IX (2002) S. 229–250; Detlev ZIMPEL, Die Weltchronik Bischof Romualds von Salerno. Überlegungen zur Verfasserschaft und zum Anlaß der Abfassung, in: Quellen, Kritik, Interpretation. Festgabe zum 60. Geburtstag von Hubert Mordek, hg. von Thomas M. BUCK (1999) S. 183–193.

58) MATTHEW, Romuald of Salerno (wie Anm. 57) S. 241.

59) Die Autorschaft des Erzbischofs von Salerno wird nur durch eine einzige, nicht eindeutige Textstelle gestützt; vgl. Donald MATTHEW, Romuald of Salerno (wie Anm. 57) S. 239. Interessant sind zwei Marginalien in der ältesten Hss., die auf ein Autograph Romualds hinweisen: *Romualdus Scriptor* und *Dns Romoaldus verus scriptor*. Vgl. BAV, Vat. lat. 3973, fol. 279r. Der Editor Garufi aber erklärt, „nessuna notizia abbiamo dell’autografo Romualdiano“; vgl. Romuald von Salerno, Chronicon, hg. von GARUFI (wie Anm. 50) S. XXXI.

60) Beaufsichtigt wurde dies von einem *Dominus Jakobus Grimaldus*, der Archivar und Archäologe im Dienst des Papstes war; vgl. BAV, Vat. lat. 11988 und Arch. S. Pietro G. 13. Nachdem der Codex im Vatikan abgeschrieben worden war, sandte man die Kopie anstelle des wertvollen Originals zurück nach Salerno, wo sie heute im Museo Diocesano in einem Schrank im Büro des Direktors lagert. Direttore sac. Luigi Aversa sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, dass ich die Handschrift dort einsehen durfte.

pervenuto mutilo“⁶¹. Die Philipp-Geschichte ist eine der umfangreicheren Hinzufügungen und wurde auf zwei Blätter geschrieben in den Codex eingebunden (fol. 228.6r–228.7.v)⁶². Zur Herkunftsangabe liest man dort: *Hec particula de Eunucho duobus foliis descripta, que hic deerat, desumpta est ex codice S. Petri de Vrbe*.

Dieser Codex S. Petri de Vrbe befindet sich als Teil des Archivio del Capitolo di San Pietro seit 1940 ebenfalls in der Vaticana (Arch. Cap. S. Petri E. 22). Als Überlieferungsträger B wird die Handschrift in gotischer Minuskel mit sorgfältig verzierten Auszeichnungsbuchstaben auf das 14. Jahrhundert datiert⁶³. Anders als Vat. lat. 3973 bricht diese Chronik schon im Jahr 1177 ab, weist aber mehrere Passagen auf, die Ereignisse zwischen 1127 und 1132 vorwiegend aus süditalienischen Lokalchroniken anführen. Neu hinzugekommen ist auch die Philipp-Episode, die hier zwar in den Haupttext eingearbeitet ist (fol. 99r–99v), aber störend inmitten der Erzählungen steht, die Roger II. für seine architektonischen Leistungen wie den Palermitaner Palast mit Cappella Palatina, die Erneuerung der Stadtmauern sowie die Errichtung des Favara-Palasts mit Parklandschaft loben⁶⁴.

Aus den Editionen gehen die Gründe für die ungeschickte Einfügung nicht hervor; sie basieren, vor allem Arndt, auf dem Überliefe-

61) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von GARUFI (wie Anm. 50) S. XXXII.

62) Keineswegs ein Einzelfall: Vat. lat. 3973 weist zahlreiche Annotationen, ausführliche Marginalien und mehrere solche Papierfaszikel auf, z. B. auf fol. 204r–205v, außerdem auf fol. 210v, 212rv, 213rv, 214r–216rv, 218r–219r, 220rv, 220b, 221v–223r, 222 ab, 223a. Zur komplizierten Überlieferungsgeschichte vgl. ZABBIA (wie Anm. 57). Zu prüfen wäre jetzt auch die These Birks, dass sich die Hinzufügungen auf Geschichten konzentrieren, „which polarise relations between Muslims and Christians“; vgl. BIRK, *Norman Kings of Sicily* (wie Anm. 5) S. 160.

63) Unterhalb des Textes findet sich auf fol. 1r das Orsini-Wappen mit Prälatenhut. Das Register identifiziert den Kardinal und Erzbischof von Neapel Giordano Orsini (gest. 1438), der als früher Humanist einen beachtlichen Teil der 254 Manuskripte seiner Privatbibliothek testamentarisch der Kirche S. Biagio vermachte; 1463 kam sie nach St. Peter, vgl. Christopher S. CELENZA, *DBI* 79 (2013) S. 657–62, hier S. 661; Giuseppe LOMBARDI / Flavia ONOFRI, *La biblioteca di Giordano Orsini (c. 1360–1438), Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. Aspetti e problemi. Atti del Seminario 1–2 giugno 1979*, hg. von Concetta BIANCA / Paola FARENGA / Giuseppe LOMBARDI et al. (Città del Vaticano, Scuola vaticana di paleografia, diplomatica e archivistica 1980. *Littera antiqua* 1) S. 371–382, 526. Das einige Jahre vor seinem Tod aufgesetzte Testament enthält eine Bücherliste, in der ich allerdings nur den Hinweis auf eine *Historia Langobardorum* finden konnte. Das könnte dieses *Chronicon* in „langobardischer Schrift“ sein oder womöglich das Werk des Paulus Diaconus.

64) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von ARNDT (wie Anm. 30) S. 426.

Träger C, der als Anonymi Chronicon in der Bibliothèque nationale de France als MS Latin 4933 verzeichnet ist. Von Norditalien nach Paris kam der Codex in der Zeit von Jean Mabillon (gest. 1707). Der Katalog der BnF datiert das Manuskript ins 14. Jahrhundert. Marino Zabbia glaubt, es sei in einer Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben⁶⁵. Donald Matthew hingegen sprach sich wie schon Arndt für eine Datierung ins 13. Jahrhundert aus⁶⁶, was durch mehrere paläographische Indizien glaubhaft gemacht und sogar weiter auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts eingegrenzt werden kann⁶⁷. MS Latin 4933 beinhaltet damit die paläographisch älteste Überlieferung der lateinischen Philipp-Geschichte.

Sie steht hier ebenfalls im Haupttext (fol. 160r–161r) und zwar unmittelbar vor dem Bericht über den Tod Rogers II., genauer gesagt vor der berühmten Aussage, dass König Roger II. „sich gegen Ende seines Lebens bemühte ... Juden und Muslime in jeder erdenklichen Weise zum Glauben an Christus zu bekehren“⁶⁸. Dies wurde als Indiz für die Plausibilität des Philipp-Falls gewertet, da es das Geschehen in einen größeren Kontext von Religionsfragen und Konversionen eingliedert. Überdies wurde die textliche Positionierung dafür verwendet, sich einer Datierung des Prozesses anzunähern, die im lateinischen Text ansonsten nicht thematisiert wird – allein der Hinweis auf eine Aktion gegen Bona kann als zeitliche Referenz dienen, was dem Chronicon zufolge allerdings auf das Jahr 1146 zu datieren ist! Die Aussage *circa finem autem vitae suae* sagt jedoch wenig über den konkreten Zeitpunkt, weil sie als Teil einer historiographischen Tradition zu werten ist, in der Herrscher gegen Ende ihres Lebens als besonders fromm beschrieben werden⁶⁹.

65) ZABBIA, Romualdo Guarna (wie Anm. 57) S. 386.

66) MATTHEW, Romuald of Salerno (wie Anm. 57) S. 241; ähnlich, aber weniger entschieden HOFFMANN, Romuald von Salerno (wie Anm. 57) S. 156.

67) Bei der Schrift handelt es sich um eine noch junge *littera textualis* bzw. gotische Minuskel, deren Kennbuchstaben d, r und s deutlich runde Formen aufweisen. Für die Bestätigung dieser Einschätzung danke ich herzlich Prof.ssa Nicoletta Giovè, die eine Lokalisierung in Süditalien, Sizilien oder Frankreich für wahrscheinlich hält.

68) Romuald von Salerno, Chronicon, hg. von GARUFI (wie Anm. 50) hier S. 236.

69) Ähnlich auch Ignoti monachi cisterciensis S. Mariae de Ferraria Chronica, hg. von Auguste GAUDENZI (Società Napoletana di storia patria. Monumenti storici s. 1: Chronache 3, 1888) S. 1–46, hier S. 29: *Rogerus [...] Romane ecclesie circa finem suum satis estitit devotus*. Den Annales Palidenses zufolge wurde Roger II. vor seinem Tod Mönch; vgl. Annales Palidenses, hg. von Gerog H. PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 48–98, hier S. 88. Ein ähnliches Motiv taucht in der *Cronica* des Matthäus

Aufgrund der Besitzvermerke, und weil auch der Pariser Codex im Jahr 1177 abbricht, folgerte Wilhelm Arndt, dass Arch. Cap. S. Petri E.22 und MS Latin 4933 von derselben, verlorengegangenen Handschrift abstammten⁷⁰. Carlo Garufi vermutete, dass eine solche im 13. Jahrhundert in der Capitanata oder in Kampanien entstand, weil dort die Lokalchroniken zugänglich waren, aus denen die meisten Hinzufügungen stammten⁷¹. Dies erklärt aber nicht, warum die Philipp-Geschichte in beiden Codices an unterschiedlichen Stellen eingefügt wurde, es sei denn, sie war auch in der verlorenen Vorlage nur als Glosse oder als lose Beigabe inseriert. Auch bleibt die Frage nach der Herkunft der Episode, die sich in keiner Vorlage findet und sich inhaltlich wie stilistisch von allen anderen Teilen und Themen des Chronicon stark unterscheidet.

Für Michele Amari handelte es sich um einen Bericht aus den Akten des Gerichtsprozesses selbst⁷². Dieser Vorschlag hat insofern seine Berechtigung, als er den formelhaften Charakter des Urteils ernst nimmt. Zweifel an der Authentizität für das mittlere 12. Jahrhundert sind jedoch schon wegen einzelner Begriffe beziehungsweise Amtsbezeichnungen angebracht, die erst ab Wilhelm I. und später verwendet wurden. Zu nennen sind dabei nicht nur der Titel *admiratus stolii*⁷³, sondern auch der *camerarius*⁷⁴ sowie die veränderten Kompetenzen der (*magistri*) *iustitiarum*⁷⁵, außerdem die Latinisierung von Magumeth für Muḥammad⁷⁶. Trotz dessen betonte Jeremy Johns, “there is no reason

von Paris auf, wo Friedrich II. am Ende seines Lebens den Zisterzienserhabit anlegt; vgl. Matthäus Paris, *Cronica maiora*, 5 Bde., hg. von Henry R. Luard (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 57, 1872–1883), hier Bd. 5 (1883) S. 190. Erwähnt sei hier der Sarkophag Wilhelms II. von Sizilien, Herzog von Athen und Neopatras (gest. 1338), in der Kathedrale von Palermo, auf dem er, ein ebenfalls Exkommunizierter, in einer Mönchskutte dargestellt ist.

70) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von ARNDT (wie Anm. 30) S. 395f.

71) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von GARUFI (wie Anm. 50) S. XXXIV.

72) AMARI, *Storia dei Musulmani* (wie Anm. 1) S. 443.

73) MÉNAGER, *Amiratus* (wie Anm. 6) S. 66f. und JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 218.

74) Ein gewisser Atenulf wird unter Wilhelm I. als erster *camerarius* fassbar; vgl. TAKAYAMA, *Administration* (wie Anm. 6) S. 102f.; JAMISON, *Admiral Eugenius* (wie Anm. 6) S. 45; NEF, *Conquérir* (wie Anm. 4) S. 275.

75) Während die ersten Justiziere in der örtlichen Gerichtsbarkeit auf dem Festland nachweisbar sind, treten Justiziere des Hofes ab den späten 1150er Jahren auf und werden erst im Lauf der Zeit für Verfahren an der *curia* und speziell für Strafgerichtsbarkeit zuständig; vgl. TAKAYAMA, *Administration* (wie Anm. 6) S. 103f.

76) BIRK, *Norman Kings of Sicily* (wie Anm. 5) S. 149, bezeichnet dies als seltene Latinisierung von Muḥammad, die erst in den 1220er fassbar werde.

to doubt, however, that it reflects an authentic, mid to late 12th-century, version of Philip's life and death"⁷⁷. In einer Fußnote lässt er vorsichtig ein:

"I have often wondered whether the author might not be the historian known as "Hugo Falcandus". The antithesis between good King Roger, who virtuously punished his eunuch Philip, and his tyrannical successors who used their eunuchs as instruments of oppression, would accord well with the theme of the History; which, moreover, discusses no less than seven trials, and displays an uncommon knowledge of, and interest in, the law. A detailed stylistic comparison of the two texts might resolve the question."⁷⁸

Die Redlichkeit König Rogers ist zweifellos das Hauptthema der lateinischen Philipp-Geschichte. Ob dies aber in Antithese zu den Wilhelmen betont wird, bleibt fraglich, da die Episode losgelöst von jedem Geschehen für sich allein steht. Überhaupt wirft die Überlegung, Hugo Falcandus könne der Autor der Interpolation gewesen sein, mehr neue Fragen und Zweifel auf, als sie Erklärungen liefert⁷⁹. Fruchtbar für eine Annäherung an das Herkunftsproblem ist hingegen eine andere, bisher nicht weiter verfolgte Spur, nämlich die ungewöhnliche Rechtskenntnis des anonymen Autors und sein Interesse an Recht und Gerechtigkeit.

77) JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 217.

78) Ebd. S. 218 mit Anm. 18.

79) Eine umfassende Studie zum Werk des Hugo Falcandus steht weiterhin aus. Nach langen Diskussionen, die sich im Wesentlichen auf die Autorschaft konzentriert haben (vgl. Rolf KÖHN, Noch einmal zur Identität des Hugo Falcandus, in: DA 67 [2011] S. 499–541, der nicht nur die verschiedenen Meinungen wiedergibt, sondern auch zu der bisher überzeugendsten "Lösung" kommt), wäre es wünschenswert, sich kritisch mit der Darstellungsweise und -absicht des Hugo Falcandus zu beschäftigen. Einen Beitrag dazu lieferte kürzlich Knut GÖRICH, Tyrannei und Barmherzigkeit. Überlegungen zur Konfliktwahrnehmung des Hugo Falcandus, in: *Ad personam. Festschrift zu Hanna Vollraths 80. Geburtstag*, hg. von Dirk JÄCKEL / Gerhard LUBICH (2019) S. 173–191.

5. *Rigor iustitiae?* Verbrechen, Verfahren und Strafen im normannischen Königreich Sizilien

5.1. Philipps Vergehen und Rogers Gesetze

Einmütig wurde in der Forschung gefolgert, Philipp sei wegen Apostasie zum Tode verurteilt worden. Dies übersieht aber die Konsequenzen, die sich aus dem Verrat an der königlichen Majestät ergaben, nämlich der Verletzung von *fides* und *fidelitas* im Sinne der Treue gegenüber dem Herrscher. Ein Blick in die Rechtstexte und -praktiken des normannischen Königreichs bestätigt diese Einschätzung. Die sogenannten Assisen von Ariano, die Rechtssammlung des normannischen Königreiches Sizilien, sahen für Apostasie nicht die Todesstrafe vor⁸⁰. Darauf verweisen bereits Alex Metcalfe und Joshua Birk⁸¹, die das Abweichen von der kodifizierten Norm mit König Rogers Bekehrungsbemühungen begründen, die „a shift in Sicilian royal policy toward non-Christians“ dargestellt hätten⁸². Diese Interpretation erklärt das Geschehen implizit mit den beiden Narrativen, Roger II. sei *circa finem autem vitae suae* besonders fromm geworden und das Schicksal Philipps sei „die erste Unruhe für die Muslime Siziliens“ gewesen. Sie übersieht aber, dass laut den Assisen ein anderes Vergehen sehr wohl mit dem Tode geahndet werden sollte, nämlich ein jedes Verbrechen gegen den Herrscher.

Den Tatbestand *De crimine maiestatis* übernahm Artikel 12 der Assisen Rogers II. aus dem römischen Recht⁸³: Wer ein Verbrechen gegen

80) Le Assise di Ariano, hg. von Ortensio ZECCHINO (1984), Art. 9, S. 74: *Apostatas insequimur ultionibus, bonis omnibus spoliamus. A professione vero naufragantes seu voto legibus coartamus, successiones tollimus, omne ius legitimum abdicamus*. Aufgenommen in die Melfitaner Konstitutionen Friedrichs II.; vgl. Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, hg. von Wolfgang STÜRNER (MGH Const. 2, Suppl., 1996), I.3, S. 152f. hier S. 153: *De apostatantibus: Rex Rogerius. Apostatantes a fide catholica penitus execramus, insequimur ultionibus, bonis omnibus spoliamus et a professione vel voto naufragantes legibus cobartamus, successiones tollimus, omne ius legitimum abdicamus*.

81) METCALFE, Muslims of Medieval Italy (wie Anm. 3) S. 167 mit Anm. 17 auf S. 179; BIRK, Norman Kings of Sicily (wie Anm. 5) S. 146.

82) BIRK, Norman Kings of Sicily (wie Anm. 5) S. 146f.

83) Dig. 9.44.1; Cod. 1.25.1 und 9.8.5 sowie C.6.q.2.c.22. Vgl. außerdem Lothar KOLMER, Christus als beleidigte Majestät. Von der Lex Quisquis (397) bis zur Dekretale Vergentis (1199), in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter: Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK (1991) S. 1–13.

den König begehe, solle nicht nur mit dem Tode bestraft, sondern auch aus dem öffentlichen Gedächtnis gelöscht werden (*rei memoria condempnatur*)⁸⁴. Vergleicht man dies mit dem Urteil gegen Philipp, lassen sich Parallelen ziehen, weil Philipp die königliche Majestät beleidigt und verletzt habe und weil nach seinem Tod keine menschliche Spur des Verurteilten übrig bleiben sollte⁸⁵. Weiterhin suggeriert die Rede Rogers II., Philipp könnte aus der königlichen Schatzkammer gestohlen sowie überhaupt seine Stellung und sein Amt missbraucht haben. Obwohl die Interpolation in der lateinischen Chronik Philipp nicht konkret des Raubes beschuldigt, ist zumindest erwähnenswert, dass Artikel 19 der Assisen besagt: „Wenn königliche Bedienstete dem Gemeinwesen Vermögen oder Besitz entwenden, erhalten sie die Todesstrafe“⁸⁶.

Des Verrats sowie des Diebstahls an königlichem Gut hatten sich Hugo Falcandus zufolge auch andere hochrangige Bedienstete am normannischen Königshof schuldig gemacht. Sie alle wurden hart bestraft: Den Nachfahren des Maio von Bari, der nach seiner Ermordung überführt wurde, aus dem königlichen Schatz gestohlen zu haben, entzog man allen Besitz. Zudem sollte sein Name ausgelöscht werden, und sogar den Admiralstitel habe man „auf Grund der schlechten Erinnerungen“ nicht wieder verwendet⁸⁷. Der Eunuch Ġauhar wurde unter Wilhelm I. auf einem Kahn aufs Meer hinausgefahren und ersäuft, weil er das königliche Siegel entwendet haben soll⁸⁸. Peter, Eunuch und Kaid (*gaytus*, von Arab. al-qā'id), der während der Regentschaft der Königin Margarethe (regn. 1166–1171) mit den Almohaden paktiert haben soll, konnte seiner sicheren Strafe entfliehen, wobei sich im Volk das Gerücht ausbreitete, er habe Teile des königlichen Schatzes mit sich genommen⁸⁹. Obwohl Hugo Falcandus keinen Zweifel daran lässt, dass Ġauhar und Peter heimlich Muslime gewesen seien, wird deutlich, dass dies nicht der Anstoß zu ihrer Verfolgung und nicht der Grund ihrer Bestrafung war.

84) Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 12, S. 78.

85) SCHMITZ-ESSER, Leichnam (wie Anm. 53) S. 545f.

86) Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 19, S. 88: *De officialibus rei publice: Officiales rei publice vel iudices, qui in tempore amministrationis pecunias publicas subtraxerint, obnoxii crimine peculatus, capite puniuntur, nisi regia pietas indulserit.*

87) Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 126 und S. 228.

88) Ebd. S. 176/178.

89) Ebd. S. 210/212.

5.2. Präzedenz- oder Sonderfall: Prozesse und Verfahren im Vergleich

Einblicke in die genaueren Umstände der Urteilsfindung oder gar der Prozessführung erlauben diese Fälle bestrafter Bediensteter nicht. Überhaupt gibt es wenige historiographische Beispiele, in denen das Hofgericht Fragen der Strafgerichtsbarkeit verhandelt und die als Vergleich zu Philipps Fall dienen könnten⁹⁰. Alexander von Telesse beispielsweise erläutert die Verfahren der *curia* Rogers II. nicht eingehend⁹¹. Tiefere Einblicke gewährt erst Hugo Falcandus für die Regentschaft der Königin Margarethe, oder besser gesagt für die Fälle, die unter dem Kanzler Stephan von Perche aufgeklärt wurden⁹². Das dabei gezeichnete Bild lässt nicht nur die unterschiedlichen Foren und Instanzen erahnen, welche die Rechtskultur in Palermo prägten, sondern erlaubt in drei Fällen auch Verfahrensformen und -stufen näher zu erkennen.

Das erste Beispiel betrifft Robert von Calatabiano, der als Aufseher des königlichen Gefängnisses im Palermitaner Meereskastell die christlichen Bewohner der Stadt lange mit größter Grausamkeit und Willkür gepeinigt haben soll⁹³, bevor offizielle Anschuldigungen an den Kanzler herangetragen wurden⁹⁴. Robert von Calatabiano wählte

90) Zur Justizverwaltung vgl. grundlegend Horst ENZENSBERGER, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener Historische Studien. Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften 9, 1971), bes. S. 101–115.

91) Alexander von Telesse, *De rebus gestis Rogerii Siciliae regis*, hg. von Ludovica DE NAVA und komm. von Dione CLEMENTI (Fonti per la storia d'Italia 112, 1992) II, 21 S. 18f. (Androhung der Strafverfolgung und Vorladung vor die *curia*, um *pax et iustitia* in Apulien zu garantieren) und II, 18 S. 31 (Urteil über Gottfried von Andria) sowie II, 21 S. 32 (Urteil über Tankred von Conversano); zur Problematik des Begriffs der *curia* siehe KÖLZER, *Magna imperialis curia*, in: Federico II e il mondo mediterraneo, hg. von Agostino PARAVICINI BAGLIANI / Pierre TOUBERT (1994) S. 65–83.

92) Für die frühere Phase beziehungsweise die Durchführung von Bestrafungen verweist Hugo Falcandus mehrfach darauf, der *ordo iudiciarius* sei nicht eingehalten und Personen seien ohne Verfahren bestraft worden; vgl. Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 68 für die Bestrafung des Grafen Simon durch Maio von Bari und S. 174 für die Bestrafung des Roger von Martirano durch Wilhelm I. Nach der Kanzlerwahl Stefans von Perche beginnt dieser sogleich damit, Unrecht am Hof mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumenten zu verfolgen, S. 230–234.

93) Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 238–242, hier S. 238.

94) Ebd. S. 238.

sich in Sicherheit und versuchte, die Anklage durch Drohungen und Bestechungen aufzuhalten. Als er sah, dass dies keinen Erfolg haben würde, bat er die Palasteunuchen um Hilfe, die ihren Einfluss am Hof nutzten und klagend Fürsprache bei der Königin einlegten. Diese flehte daraufhin den Kanzler an, Robert nicht vor die *curia* zu bringen, wo er die Todesstrafe erhalten würde. Stephan von Perche, der heimliche Held der Geschichte, habe nun einen Weg zwischen Gehorsam gegenüber der Königin und seiner „Liebe für die Gerechtigkeit“⁹⁵ finden müssen. Er versprach, Robert nur für Vergehen zur Rechenschaft zu ziehen, welche Rechte der Kirchen beträfen. Dies schlägt sich in der Zusammensetzung der Richtenden nieder: Stephan versammelte die Familiaren des Hofes sowie Bischöfe und andere Kirchenmänner⁹⁶. Nach Vernehmung vieler Zeugen wurde Robert von Calatabiano wegen Eidbruch, Inzest und Ehebruch verurteilt, seine Vergehen durch Diebstahl, Vergewaltigung, Mord und Missbrauch unverheirateter Mädchen ließ man außen vor ebenso wie die Glaubensfrage bzw. den Vorwurf, Robert sei heimlich Muslim gewesen⁹⁷. Gemäß dem Urteil sollte er enteignet und öffentlich gepeitscht werden⁹⁸, wobei die Körperstrafe auf Grund der von Schaulustigen überfüllten Straßen Palermos im Verborgenen des Kreuzgangs der Kathedrale vollzogen werden musste. Anschließend wurde Robert in das Seekastell gesperrt, wo er starb⁹⁹.

Auch im Falle des Arztes Salernus, welchen man der Giftmischerei beschuldigte, wurde die Klage „an die Ohren des Kanzlers“ getragen. Stephan von Perche, der „die Wahrheit zu ergründen suchte“¹⁰⁰, veranlasste zunächst eine Gruppe von Experten dazu, Ermittlungen anzustellen. Dann führte er eine Beratung in seinem Haus durch, bevor er beschloss, den Fall vor die *curia regia* zu bringen. Hier wurde Salernus befragt und mit Zeugenaussagen konfrontiert, bevor die *magistri iusticiarii* ihn für schuldig befanden, nicht, weil er gestand, sondern weil er auf alles so trügerisch geantwortet habe, dass dies ein klarer Beweis für

95) Ebd. S. 240.

96) Ebd. S. 240.

97) Zu den Strafen für die Vergehen Roberts nach der königlichen Gesetzgebung vgl. Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 8, S. 72: *De raptu*; Art. 16, S. 82: *De crimine adulterii* (dessen Strafe auch das öffentliche Auspeitschen ist) Art. 18, S. 84: *De accusatione adulterii*.

98) Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 242.

99) Ebd. S. 242.

100) Ebd. S. 246/248.

seine Schuld gewesen sei¹⁰¹. Sein Besitz wurde konfisziert, er selbst zum Tode verurteilt und ins Gefängnis geworfen, wo er offenbar eine letzte Hoffnung auf königliche Gnade hatte. Wir erfahren nicht, wie es mit ihm weiterging.

Ein weiteres Mal trat das Hofgericht gegen Richard, den Stratigoten von Messina, zusammen¹⁰². Gegen ihn lagen Anschuldigungen vor, er habe Fälle von Raub, Mord, Diebstahl und Brandstiftung gegen Bestechung nicht verfolgt. Außerdem habe er sich an unverheirateten Mädchen vergangen und Ehebruch begangen. Die Vorwürfe gegen den Stratigoten wurden in sogenannten *libelli accusationis* niedergelegt und dem Kanzler vorgebracht, wobei die Bewohner Messinas verlangt hätten, die Gesetze in ihrer ganzen Strenge anzuwenden¹⁰³. Von der Königin aufgefordert, sich des Falls unverzüglich anzunehmen, delegierte der Kanzler die causa an die *magistri iustitiarum*. Am Tag des Gerichts wurden beide Seiten von den Richtern sorgfältig gehört, Richard für schuldig befunden und zu Kerkerhaft verurteilt¹⁰⁴.

Auf den ersten Blick zeigen sich Gemeinsamkeiten zwischen der „Gerechtigkeitsliebe“ des Stephan von Perche und dem vom „Eifer des Glaubens“ ergriffenen Roger II., die beide auf die Anwendung der bestehenden Gesetze zur Verfolgung von Rechtswidrigkeit pochen. Diskrepanzen, die zum Teil gewiss durch den Rangunterschied der beiden erklärbar sind, bestehen bei genauerem Hinsehen in der Einleitung der Verfahren: Während Stephan von Perche die Fälle erst an ein Gericht delegierte, nachdem ihn persönliche Klagen durch anscheinend Geschädigte erreicht hatten oder ihm Vorwürfe erhebende Schriftsätze vorgelegt wurden, die er in Abstimmung mit anderen auf Verdachtsbegründung und Zuständigkeiten prüfte, rief Roger II. Philipp unmittelbar und gleichsam von Amts wegen vor seine *curia*, als ihn die Vergehen durch Hörensagen erreichten. Im Verfahren selbst bestätigten die *accusatores* zwar Philipps Fehlverhalten, der durch sein Handeln hervorgerufene Schaden blieb jedoch vage und betraf nicht die Ankläger, sondern die Majestät des Königs. Die interpolierte Philipp-Episode interessiert sich dabei, anders als Hugo Falcandus, nicht weiter für die Akteure am Hof, die anonym und schemenhaft im Hintergrund bleiben.

101) Ebd. S. 250.

102) Ebd. S. 262–294.

103) Ebd. S. 262.

104) Ebd. S. 264.

Ein weiterer Unterschied betrifft die Zusammensetzung der Richtenden und die damit verbundene Frage nach den Zuständigkeiten. Hugo Falcandus trennt deutlich zwischen kirchlichen und herrscherlich-höfischen Rechtsangelegenheiten, wohingegen die Philipp-Episode diese Sphären miteinander vermengt. Erwähnenswert ist überdies, dass die beiden Hofgerichtsfälle bei Hugo Falcandus ohne Geständnis auskommen, Philipp aber durch eine Reihe von Zeugenaussagen offenbar zu einem solchen bewegt wurde. Ein anderer, in vielerlei Hinsicht bemerkenswerter Aspekt bezieht sich auf das auffällige Strafmaß, den Tod durch Verbrennen.

5.3. Grausame Strafen als *consuetudines terrae*?

Strenge Strafen waren im normannischen Königreich keine Seltenheit: Über Roger II. berichtete Otto von Freising, dass er zahlreiche Grausamkeiten verübt habe¹⁰⁵. Der königsnahe Chronist Alexander von Telese ließ verlauten, dass man nie aufgehört habe, Roger II. zu fürchten¹⁰⁶, und auch Hugo Falcandus spricht über den *rigor iustitiae* des Königs, der bisweilen grausam, aber immer notwendig gewesen sei¹⁰⁷. Die neuere Forschung hat diesen Aussagen viel Aufmerksamkeit geschenkt und gefolgert, das Königreich Sizilien habe durch ein „System von Herrschaft mittels Gewalt und weiterer Gewaltandrohung“¹⁰⁸ funktioniert.

In der Tat gingen die Könige des regnum Sicilie hart gegen ihre Gegner und zumal gegen Aufständische vor. Ganze Städte wurden dem Erdboden gleichgemacht, Aufrührer enteignet, verbannt oder geblendet¹⁰⁹. Hinweise auf Hinrichtungen durch Feuer aber gibt es

105) Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS. rer. Germ. [45], 1912) VII,23 S. 346f.

106) Alexander von Telese, *De rebus gestis Rogerii Siciliae regis*, hg. von DE NAVA (wie Anm. 91) IV,3 S. 82.

107) Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 56.

108) Theo BROEKMANN, *Rigor iustitiae. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 2005) S. 13f.; Eleni TOUNTA, *Terror and territorium in Alexander of Telese's Ystoria Rogerii regis: Political Cultures in the Norman Kingdom of Sicily*, in: *Journal of Medieval History* 40, 2 (2014) S. 142–158; GÖRICH, *Tyrannie* (wie Anm. 79), hier bes. S. 178–181.

109) Vgl. BROEKMANN, *Rigor iustitiae* (wie Anm. 108).

keine – abgesehen von Philipp und der nicht eindeutig datierten griechischen Vita des Bartholomäus von Simeri (gest. 1130), der für Diebstahl, Veruntreuung und Häresie angeklagt und vom Gericht Rogers II. in Messina zum Feuertod verurteilt wurde, durch ein Wunder jedoch entkam¹¹⁰.

Ein historiographischer Beleg für Verbrennungen als Strafe findet sich erst unter Heinrich VI. (gest. 1197), der in Palermo einige seiner Gegner verbrennen ließ¹¹¹. Gedeutet wurde dies bisweilen als Übernahme der *consuetudines terrae*, des in Sizilien praktizierten Terrors¹¹². Interessanter Weise berichtet die anonyme Chronik aus Ferrara, dass ausgerechnet Königin Konstanze (gest. 1198), die mit den „Landesgewohnheiten“ wohl vertraut gewesen sein müsste, großen Anstoß an den Maßnahmen ihres Mannes nahm¹¹³. Überhaupt unterscheidet sich

110) Der *Bios*, überliefert in einer Hs. des 14. Jh., wurde ediert und kommentiert von Gaia ZACCAGNI, *Il Bios di san Bartolomeo da Simeri* (BHG 235), in: *Rivista di studi bizantini e neoellenici* N. S. 33 (1996) S. 193–274. Wie im Falle des Philipp sind die Vorwürfe an Bartholomäus zweideutig, einerseits auf Amtsmissbrauch bzw. Diebstahl und andererseits auf Häresie abzielend. Interessant im Kontext griechisch-sprachiger Literatur und der Frage nach Verbrennungen als Strafe ist Anna Komnena, die von der Hinrichtung des Bogomilenführers Basileos auf dem Scheiterhaufen vor dem Kaiserpalast in Konstantinopel berichtet; vgl. Anna Komnena, *Alexias*, hg. Diether R. REINSCH / Athanasios KAMBYLIS, Bd. 1; *Prolegomena et textus* (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae*, Series Berolinensis 40, 1²2001), hier lib. XV,9,4 und 10,2–4 S. 490–92.

111) Niketas Choniates, *Historia*, hg. von Jan-Louis VAN DIETEN (*Corpus fontium historiae Byzantinae* 11.1, 1975) S. 481; Richard von San Germano, *Chronica*, hg. von Carlo A. GARUFI (*RIS*² 7.2, 1937–1938) S. 18; *Annales Marbacenses*, hg. von Hermann BLOCH (*MGH SS rer. Germ. schol.* [9], 1912) S. 1–103, hier S. 69f.

112) Neben Broekmann folgerte auch Thomas Foerster, dass „Sicily as a political “third space” had brought forth its very own traditions, which Henry inherited and implemented without deal. Terror and cruelty soon became even more important under Henry than they had ever been under the Norman kings of Sicily. During the takeover of 1194 many Norman – or rather Hauteville – traditions were discontinued, but at least in terms of violence their legacy lived on.“, vgl. Thomas FOERSTER, *Imperial Tradition and Norman Heritage: Cultures of Violence and Cruelty*, in: *Norman Tradition and Transcultural Heritage* (wie Anm. 6) S. 166–181, hier S. 188. Zu den normannischen Strafpraktiken vgl. außerdem Klaus VAN EICKELS, *Hingerichtet, geblendet, entmannt: die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner*, in: *Gewalt im Mittelalter. Realitäten–Imaginationen*, hg. von Manuel BRAUN / Cornelia HERBERICHS (2005) S. 81–103, hier S. 85f.

113) *S. Mariae de Ferrara Chronica*, hg. von GAUDENZI (wie Anm. 69) S. 32: *Cantorem ecclesie panormitane cum aliis nobilibus coram se igne cremari et quemdam decanum cum aliis in mari iactari fecit. Unde imperatrix redarguens eum, dicitur quod ira commotus voluit eam gladio perimere, sed liberatur a Marcualdo marchione. Quod audientes Siculi, tam latini quam greci et sarraceni, rebellati sunt omnes contra*

der Handlungscharakter gänzlich von der Philipp-Episode, in der nicht ein zorniger Racheakt des Herrschers, sondern eine Gewissensfrage und die daraus resultierenden Ermittlungen mit Urteilsfindung und Strafe entlang der bestehenden Gesetzte betont wurden. Für das mittlere 12. Jahrhundert stellte das Verfahren gegen Philipp und auch das über ihn verhängte Strafmaß einen Ausnahmefall dar, der als solcher zumindest erklärungsbedürftig ist. Dies gilt umso mehr, als das Urteil ein bemerkenswertes Formular verwendete, das beachtliche Übereinstimmungen mit Urkunden und Dokumenten aus der Zeit Friedrichs II. aufweist. Dieser Befund erlaubt es, das *crimen laesae maiestatis* in der Philipp-Episode mit dem zweifachen Vergehen an Herrscher und Religion zu verbinden.

6. Orthodoxie und Feuertod

Bei seiner Kaiserkrönung 1220 sicherte Friedrich II. dem Papst zu, die Kirche beim Kampf gegen Häresie und Ketzerei zu unterstützen¹¹⁴. In den folgenden Jahren spielte dies in den Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und den norditalienischen Kommunen eine wichtige Rolle¹¹⁵. Dabei kam auch die mittlerweile durch das IV. Lateranum als probat anerkannte Verbrennung als Strafe zur Anwendung¹¹⁶.

imperatorem. Sed congregato exercito et audito quod imperatrix viveret, populus conticuit, et subiecerunt se cuncti imperatori. Zu dem daraus folgenden Ehekonflikt siehe Richard ENGL, Der lange Weg in den Süden. Neues zu Heinrich VI., Konstanze und den Muslimen Siziliens, in: Friedrich Barbarossa, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e. V. (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 36, 2017) S. 100–130.

114) Friderici II. Constitutiones, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Const. [2], 1896) Nr. 85 S. 106–109: *Constitutio in basilica Beati Petri*, 22. November 1220; Richard von San Germano, Chronica, hg. von GARUFI (wie Anm. 111) S. 82–87. Vgl. außerdem Kurt-Victor SELGE, Die Ketzerpolitik Friedrichs II., in: Probleme um Friedrich II., hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 16, 1974) S. 309–343. Laut Selge erfolgte diese Zusicherung auf Drängen des Papstes, dessen Kanzlei die Gesetzgebung aufgesetzt hatte, ibidem S. 317–320, die Gesetze verbreiten und an die Kanonisten übersenden ließ, ibidem, S. 329. Interessant ist der Hinweis, dass jene Gesetze an die Legisten von Bologna versandt wurden; vgl. Friderici II. Constitutiones, hg. von WEILAND (wie oben) Nr. 86 S. 110.

115) Friderici II. Constitutiones, hg. von WEILAND (wie Anm. 114) Nr. 100 S. 126f.: *Constitutio contra haereticos Lombardiae*, März 1224; SELGE, Ketzerpolitik (wie Anm. 114) S. 321–323.

116) Die Ketzerdekretale *Vergentis* und der Kanon *Excommunicamus* wurden aufgenommen in X.2.2.10 und X.5.7.13. Noch immer aufschlussreich ist Julius

In der *Constitutio contra haereticos Lombardiae* vom März 1224, die den Weg eröffnete, nicht nur Ketzer, sondern auch politische Feinde als häretisch zu deklarieren¹¹⁷, finden sich deutliche Ähnlichkeiten zwischen den Formeln der Strafandrohung und dem Urteilsspruch im Prozess gegen Philipp. So heißt es etwa, dass, wer „gegen Christum und den katholischen Glauben“ handele, *auctoritate nostra ignis iudicio concremandus, ut vel ultricibus flammis pereat ...*¹¹⁸. Das Urteil über Philipp hingegen besagt: *flammis ultricibus, decrevimus concremandum ut [...] ignem combustionis incurrat*. Interessant ist an dieser Stelle zu erinnern, dass Philipp schließlich schwor, nicht nur Christ, sondern „katholischer Christ“ zu werden, was den Spielraum eröffnet, seine Handlungen als häretisch zu deuten¹¹⁹. *Contra haereticos* richtete sich auch der erste Artikel der neuen Gesetze Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, die Häresie mit öffentlicher Verbrennung ahndeten¹²⁰. Dabei wiesen die sogenannten Konstitutionen von Melfi (1231) dem *crimen laesae maiestatis* eine neue und verschärfte Bedeutung zu, indem Häresie und Ketzerei mit Majestätsbeleidigung parallelisiert und ebenfalls mit Verbrennung bestraft werden sollten¹²¹.

Neben der Frage nach Vergehen und Strafe ist auch festzustellen, dass dem Amt des Justiziers durch die Konstitutionen von Melfi umfassendere und klarer definierte Kompetenzen zugesprochen wurden. Zur Zeit Rogers II. waren die Justiziere für die Strafgerichtsbarkeit in den Provinzen verantwortlich, wohingegen die Lokalgerichtsbarkeit

FICKER, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in: *MIÖG* 1 (1880) S. 177–226, hier bes. S. 207; außerdem SELGE, Ketzerpolitik (wie Anm. 114) S. 324–326.

117) Andreas FISCHER, Herrscherliches Selbstverständnis und die Verwendung des Häresievorwurfs als politisches Instrument: Friedrich II. und sein Ketzeredikt von 1224, in: *QFIAB* 87 (2007) S. 71–108.

118) *Friderici II. Constitutiones*, hg. von WEILAND (wie Anm. 114) Nr. 210, S. 282f.

119) Muslime als Häretiker werden beispielsweise auch bei Alanus ab Insulis (gest. 1202) behandelt; vgl. Alanus ab Insulis, *Contra haereticos* (*MIGNE PL* 210), col. 306–430, hier IV: *contra paganos seu Mahometanos*, col. 422–430.

120) Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80) Const. 1, S. 149–151: *De hereticis et Patarenis*. Die Bedeutung, die diesem Straftatbestand beigemessen wird, übersteigt dabei den der Apostasie, der wörtlich aus den Assisen übernommen wurde und keine rechtliche Neuerung oder Verschärfung erhielt.

121) Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80), Const. 1, S. 149–151, hier S. 151; vgl. grundlegend Christoph-Ulrich SCHMINCK, *Crimen laesae maiestatis*. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und nach den Konstitutionen von Melfi (1231) (1969).

anderen, örtlich variierenden Amtsinhabern verblieb¹²². Ihre Zuständigkeit betraf *latrocinia, fracture domorum, insultus viarum, vis mulieribus illata, duella, homicidia, leges parabiles, calumpnie criminum, incendia, forisfacte omnes*¹²³. Mit den Gesetzen Friedrichs II. wurden die Justiziere dagegen spezifisch für die *crimina laesae maiestatis* zuständig¹²⁴, wobei ihnen auch die Durchführung der Todesstrafe oblag¹²⁵.

Weiter sind die verfahrensrechtlichen Entwicklungen der Zeit zu bedenken. Michele Amari glaubte, in dem Vorgehen gegen Philipp einen ersten Inquisitionsprozess zu erkennen. In der Tat wurde bisweilen vermutet, das Inquisitionsverfahren sei schon im normannischen Königreich Sizilien angewendet und später von den Päpsten aufgenommen worden¹²⁶. Vielmehr aber erfolgte die Rezeption in die andere Richtung¹²⁷: Mit den Konstitutionen von Melfi wurde das römisch beeinflusste Prozessrecht des normannisch-staufischen Sizilien mit Elementen des *processus extraordinarius* erneuert¹²⁸. Wichtig war dabei mitunter die Rolle des Roffredus Beneventanus, ein in beiden Rechten

122) Evelyn JAMISON, The Norman Administration of Apulia and Capua: more especially under Roger II. and William I. 1127–1166, in: Papers of the British School at Rome 6 (1913) S. 211–481, hier S. 302–383 und bes. S. 302–308; Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80) S. 202; Christian FRIEDL, Studien zur Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien (1220–1250) (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 337, 2005) S. 11–31, hier bes. S. 11–13.

123) Der Paragraph der Assisen zum Justiziar ist nur in der späteren Redaktion aus Montecassino enthalten und fehlt im Vatikanischen Codex des späten 12. Jahrhunderts; vgl. Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 36 S. 96: *Que sit potestas justitiarii*.

124) Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80) I 44 S. 202f.

125) FRIEDL, Beamtenschaft (wie Anm. 122) S. 15.

126) Schon Zechbauer sprach sich gegen die Annahme aus, Innocenz III. und Friedrich II. hätten bei der Etablierung des Inquisitionsprozesses aus normannischem Recht geschöpft; vgl. Fritz ZECHBAUER, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrichs II. Constitutiones regni Siciliae und den sizilischen Stadt-rechten: mit einem Excursus über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens (1908) S. 171.

127) Grundlegend Winfried TRUSEN, Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG Kan. 74 (1988) S. 168–230.

128) Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80) I 53,1, S. 213–215: *De inquisitionibus faciendis*; TRUSEN, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 127) S. 220; ZECHBAUER, Strafrecht Siziliens (wie Anm. 126) S. 168–177; Hermann DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3, 1975) S. 769; Yiochi NISHIKAWA, Die „inquisitio“ in den Konstitutionen von Melfi Friedrichs II., in: Grundlagen des Rechts. Festschrift Peter Landau

geschulter Jurist¹²⁹, der als Magister am Hof Friedrichs II. bei mehreren Gerichtsverfahren während der 1220er Jahre belegt ist¹³⁰. Um 1237 veröffentlichte Roffredus ein umfassendes legistisches Werk, die *Libelli super iure pontificio*. Hierin beschreibt er den *processus extraordinarius* und erklärt, dass und wie dieser in weltlichen Prozessen anzuwenden sei, weil er sich *tam de iure civili quam de iure canonico* ableite, wobei das Verfahren „des römischen Rechtes nicht so distinkt definiert ist wie im kanonischen Recht“¹³¹.

Roffredus zufolge müssten sechs Bedingungen erfüllt sein, um einen Inquisitionsprozess einzuleiten¹³²:

In primis necesse est, quod aliquis infametur de aliquibus criminibus. Secundum, quod ille sit subditus, de quo infamia loquitur. Tertium est, quod ad aures superioris fama sive infamia illa ascenderit. Quartum, quod non semel tantum ascenderit, sed saepius. Quintum, quod non a malevolis et maledicis, sed a providis et honestis. Sextum, quod zelo iustitiae et non typo maliciae talis infamia de aliquo praedicetur, sicut enim accusationem praecedere debet famosa [für clamosa] insinuatio cum concurrentibus, sicut dictum est et denunciationem debet [für debere] praecedere caritativa admonitio.

Diese Bedingungen wurden auch im Bericht über den Prozess gegen Philipp ausdrücklich und in ähnlicher Folge angeführt: Die Vorwürfe gegen Philipp breiteten sich als Gerücht aus und wurden offenbar von Roger II. selbst erhoben, nachdem er von verschiedenen Vergehen Philipps gehört hatte. Die Anschuldigungen wurden von glaubwürdigen Menschen bezeugt, woraufhin Roger II. vom Eifer des Glaubens

zum 65. Geburtstag, hg. von Richard HELMHOLZ / Paul MIKAT / Michael STOLLEIS et al. (2000) S. 375–389.

129) Ingrid BAUMGÄRTNER, Was muß ein Legist vom Kirchenrecht wissen? Roffredus Beneventanus und seine „*Libelli de iure canonico*“, in: *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law*. Cambridge, 23.–27. Juli 1984, hg. von Peter Linehan (1988) S. 223–245.

130) Im März 1220 taucht er bereits als *Roffredus de Benevento iuris civilis professor et imperialis et regalis curie magister et iudex* im neu formierten Großhofgericht auf. Vgl. *Historia diplomatica Friderici secundi*, 6 Bde., hg. von Jean A. HUILLARD-BRÉHOLLES (1852–1861) hier Bd. 2, Tl. 1 (1852) S. 72–74, hier S. 73; außerdem im Mai 1223, *ibidem*, S. 431–434, hier S. 433; sowie in den Papstregistern *Ex Honorii III Registro*, hg. von Carl RODENBERG (Epp. seac. XIII 1, 1883) Nr. 215 S. 147 und Nr. 290 S. 212; Richard von San Germano belegt ihn für das Jahr 1227 als *magister*; vgl. Richard von San Germano, *Chronica*, hg. von GARUFI (wie Anm. 111) S. 348.

131) Roffredus Beneventanus, *Libelli super iure pontificio* (1561), S. 648 [VII,1]: *Incipit materia de accusationibus, inquisitionibus*

132) Roffredus Beneventanus, *Libelli* (wie Anm. 131) S. 670 [VII,45]: *Quaeritur, quot sint necessaria ad hoc, ut fiat inquisitio.*

und der Gerechtigkeit erfasst wurde. Weiter hielt Roffredus fest, der Hauptgrund für ein Vorgehen bestehe in der Gefährdung von Ruf und Ansehen – sei es der Kirche oder eines Herrschers. Der Verfasser der Philipp-Episode hob hervor, Roger habe *pro eius honore* gehandelt, nachdem Philipp seine *fides* mehrfach gebrochen hatte.

7. Cui bono?

Diese Indizien sind zusammen mit dem Überlieferungsbefund gute Gründe dafür, die Abfassung der lateinischen Philipp-Geschichte in einer Zeit zu verorten, die aus der Distanz auf Roger II. zurückblickte. Der selbstproklamierte Zweck der Interpolation lässt außerdem vermuten, dass der Verfasser eine gewisse Notwendigkeit oder zumindest einen Nutzen darin sah, ein *testimonium* für König Rogers Rechtgläubigkeit und Gerechtigkeit zu liefern. Dies tat der Autor einerseits im Wissen um einige Aspekte der Herrschaftsorganisation Rogers II. sowie andererseits in guter Kenntnis der Rechtsbestände und Formulare, allerdings nicht denen des 12. Jahrhunderts: Die Ausgestaltung der Erzählung ist vielmehr geprägt von juristischen Entwicklungen in Süditalien während des zweiten Viertels des 13. Jahrhunderts.

Ohne die rechtshistorischen Fragen zu berücksichtigen, vermutete schon Donald Matthew, dass die „highly improbable story about Roger II's eunuch“ im weiteren Umfeld Friedrichs II. entstanden sein könnte¹³³. Diese These ist reizvoll, weil auch die Orthodoxie und Rechtllichkeit Friedrichs II. in dieser Zeit vermehrt verteidigt werden musste¹³⁴. Dazu gehört auch, dass der Einsatz von Muslimen oder Ex-

133) MATTHEW, Romuald of Salerno (wie Anm. 57) S. 242 mit Anm. 1.

134) Friedrich GRAEFE, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239–1250 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 24, 1909); Peter SEGL, Die Feindbilder in der politischen Propaganda Friedrichs II. und seiner Gegner, in: Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, hg. von Franz BOSBACH (Bayreuther Historische Kolloquien 6, 1992) S. 41–71; Dorothea WELTECKE, „Der Narr spricht: Es ist kein Gott“. Atheismus, Unglauben und Glaubenszweifel vom 12. Jahrhundert bis zur Neuzeit (Campus Historische Studien 57, 2010) S. 43, 55, 123–142, 147, 150, 177, 180, 197, 207 und 210. Andrea SOMMERLECHNER, Stupor mundi?: Kaiser Friedrich II. und die mittelalterliche Geschichtsschreibung (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 1.11, 1999), u. a. S. 141 zur Rechtfertigung in einem Gutachten über die Rechtgläubigkeit.

Muslimen am herrscherlichen Hof sowie im Militär einer besonderen Rechtfertigung bedurfte¹³⁵. Die auffällige, in leichter Abwandlung zweimal wiederholte Aussage *Ut totus mundus agnoscat* findet sich dabei auch in einer der kaiserlichen Enzykliken, an denen bekanntlich führende Rechtsgelehrte beteiligt waren, sowie in der Briefsammlung des Petrus de Vinea¹³⁶. Das heißt nicht etwa, dass die lateinische Philipp-Episode der Kanzlei Friedrichs II. entstammt oder gar auf dessen Geheiß hin verfasst wurde. Ihr Autor aber war wohl königsfreundlich gesinnt und kannte offizielle Schreiben oder Erlasse.

Was bedeuten diese Folgerungen zur Philipp-Geschichte für die Geschichte des Philipp? Die Übereinstimmungen zwischen der arabischen und lateinischen Fassung lassen auf einen historischen Kern oder eine textuelle Abhängigkeit schließen: Es gab einen Bediensteten Rogers II. (*fatā / eunuchus*). Er zog als Flottenführer (*al-muqaddam al-uṣṭūl / stolii ammiratus*) gegen die Stadt Bona und nahm sie ein. Er war Muslim (*innaba muslim / erat Sarracenus*), was er vielleicht verheimlichte. In Sizilien wurde er am Hof Rogers II. angeklagt, wobei ein politischer Verrat bzw. ein Verrat am Herrscher im Vordergrund stand. Ein Kollegium richtete über ihn und verhängte die Todesstrafe durch das Feuer (*fa-ḥakamū bi-an yuhraqa fa-uḥriqa* und *flammiis ultricibus decrevimus concremandum*).

Von Ibn al-Aṭīr und dem lateinischen Anonymus wurden diese Informationen, deren Herkunft ungewiss ist, unterschiedlich und mit unterschiedlichen Absichten dargestellt. In der Form, wie uns die Philipp-Geschichten überliefert sind, stellen sie Konstrukte des 13. Jahrhunderts dar, welche die politisch-religiösen Kontexte ihrer Entstehungszeit reflektieren. Rückblickend auf Ereignisse und Akteure des mittleren 12. Jahrhunderts verdeutlicht Philipp in der arabisch-islamischen Chronistik die turbulenten Entwicklungen von Verlust

135) Zum Vorwurf, Friedrich II. stehe dem Islam zu nahe, vgl. bspw. *Historia diplomatica*, hg. von HUIILLARD-BRÉHOLLES (wie Anm. 130) hier 5 (1861) S. 348–351 bzw. (in der Briefsammlung des Petrus de Vinea I 31): *Inseruit enim falsus Christi vicarius fabulis suis nos christiane fidei religionem recte non colere, ac dixisse tribus seductoribus mundum esse deceptum*; SEGL, *Feindbilder* (wie Anm. 134) S. 44–48 und S. 63–71; GRAEFE, *Publizistik* (wie Anm. 134) S. 43–47.

136) *Friderici II. Constitutiones*, hg. von WEILAND (wie Anm. 114) S. 350: *Ut evidenter mundus agnoscat, quod nos pacem desideramus nec occasionem querimus qualiter a pacem discedamus [...]*. Außerdem bei Petrus de Vinea, *Epistolarium*, hg. von Johannes R. ISELIUS (1740), Bd. 1 S. 159: *Ut totus mundus agnoscat, quod / honor omnium tangitur, quicumque de corpore / secularium principum offendatur*. Außerdem zahlreiche Stellen, welche die *fides Catholica* des Kaisers betonen.

oder Spaltung muslimischer Gebiete im zentralen und westlichen Mittelmeerraum und warnt womöglich vor Kooperation mit „fränkischen“ Herrschern. Gleichzeitig deutet sie den gewaltsamen Niedergang muslimischen Lebens in Sizilien an. Die lateinische Perspektive hingegen problematisiert die potentiell für beide Seiten gefährliche Nähe zwischen dem Herrscher und seinen (muslimischen) Vertrauten innerhalb des Hofes sowie im Militärdienst. Dabei konstruiert sie qua Exempel eine Tradition rechtgläubiger und rechtliebender Könige Siziliens, die auch ihre engsten Vertrauten beim Anschein des Verrats zur Rechenschaft ziehen¹³⁷. Damit dürften der Prozess gegen Philipp von al-Mahdiyya und seine Überlieferung beispielhaft dafür stehen, wie vieldeutige Narrative geformt, aktualisiert und unter veränderten Umständen tradiert werden¹³⁸.

Summaria

Dieser Aufsatz beleuchtet eine der bekanntesten Episoden aus der Geschichte des normannischen regnum Sicilie in neuem Licht: Das Schicksal des Philipp von al-Mahdiyya, Bediensteter und Flottenführer Rogers II., den man im Jahr 1153 vor Gericht stellte, zum Tode verurteilte und verbrannte. Seit dem 19. Jahrhundert geht die Forschung davon aus, dass Philipp Krypto-Muslim war und wegen Apostasie angeklagt wurde. Sein Fall gilt damit als erster Höhepunkt einer offensiven „Latinisierung“ und „Christianisierung“ im Königreich Sizilien und als Paradebeispiel für dringlich werdende Glaubensfragen. Weit-

137) An dieser Stelle wäre es notwendig, das Bild Rogers II. während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu untersuchen. Dazu könnte neben dem Topos des beim Tode fromm gewordenen Herrscher auch das Motiv vom Verrat reizvoll sein, denkt man beispielsweise an den Prozess gegen Petrus de Vineia, der dem Kaiser Schmerz und Erschütterung bescherte und von Matthäus Paris ähnlich eingeleitet wird; vgl. Matthäus Paris, *Chronica majora*, hg. von LUARD (wie Anm. 69) S. 68f.: *Habuit autem magister Petrus de Vineia, qui ipsius Fretherici familiarissimus consiliarius et singularis animae illius custos fuerat, quendam phisicum*

138) Aspekte zu Philipp, dessen Fall mich seit längerem beschäftigt, durfte ich bei drei Gelegenheiten vorstellen; auf der Konferenz „The Normans in the Mediterranean“ in Oxford, im Münsteraner SFB 1150, wo ich 2018 für einige Monate arbeiten durfte und wichtige Inspirationen für „Entscheidungsfragen“ gewonnen habe, sowie im Forschungskolloquium in München. Dort hatte mich Knut Görich vor Jahren in einer seiner Veranstaltungen für Hugo Falcandus und den normannischen Hof in Palermo begeistert. Ich danke allen, die in den Diskussionen wichtige Anregungen vorbrachten.

gehend übergangen wurde bisher die problematische Überlieferung der Ereignisse sowie die mehrdeutigen Implikationen von Philipps Vergehen und Verurteilung.

Durch eine abermalige Lektüre der arabischen und lateinischen Berichte analysiert der Aufsatz Rechtsgrund und Rechtsfolge des Falls sowie die Darstellungsabsicht in den Quellen. Dabei zeigt sich, dass die Erzählungen als Konstrukte des 13. Jahrhunderts zu bewerten sind, welche die Entwicklungen ihrer Zeit widerspiegeln: Die früheste arabishe Chronik wurde im Wissen ob des gewaltsamen Niedergangs muslimischen Lebens in Sizilien verfasst, und die lateinische Interpolation weist eine beachtliche Kenntnis der Rechtsbestände des zweiten Viertels des 13. Jahrhunderts auf. Die Verwendung bestimmter Formularien aus der Kanzlei Friedrichs II. lässt sogar vermuten, dass der lateinische Text darauf abzielt, die umstrittene Rechtgläubigkeit der sizilianischen Könige zu verteidigen.

This study re-evaluates one of the most-widely known episodes relating to Roger II and his royal court: the story of how Philipp of al-Mahdiyya, the king's servant and naval commander, was tried and burnt in the year 1153. From the 19th century, scholars have suggested that Philipp was a crypto-Muslim who was convicted for apostasy. As such, the case has been used as key evidence for how the forces of 'Latinisation' and 'Christianisation' progressed in the Norman kingdom of Sicily. This interpretation, and particularly its focus on Christian-Muslim antagonism has largely ignored the problematic nature of the sources for these events and the ambiguous implications of Philipp's offences and his sentence.

By approaching the Arabic and Latin narratives, this article questions the legal basis of Philipp's conviction, the significance of his case, and the *causa scribendi* of the sources. In so doing, it reveals the narratives to be 13th-century constructs that reflect contemporary developments: The earliest Arabic source was set down with the knowledge of the violent decline of Muslim life in Sicily, while the Latin interpolator is aware of the evolving law during the second quarter of the 13th century. Indeed, the anonymous author's use of *formulae* found in documents of Frederick II's chancery could indicate that his text represents an attempt to defend the disputed orthodoxy of Sicily's kings.